

**Plichtveröffentlichung
nach §§ 35 Absatz 2, 14 Absatz 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Aktionäre der CREVALIS CAPITAL AG, insbesondere mit Wohnort, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sollten die Informationen in Ziffer 1 "Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Angebots" auf den Seiten 5 bis 7 dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

Pflichtangebot

(Barangebot)

der

mediosmanagement GmbH
Chausseestraße 84, 10115 Berlin, Deutschland

an die Aktionäre der

CREVALIS CAPITAL AG

c/o RA Dobroschke, Neuer Wall 75, 20354 Hamburg, Deutschland,

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der CREVALIS CAPITAL AG, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 und inklusive aller Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Pflichtangebots, insbesondere mit Gewinnberechtigung, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 1,35 je Aktie

Annahmefrist (vorbehaltlich einer Verlängerung):

1. März 2016 bis 29. März 2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)

Aktien der CREVALIS CAPITAL AG:
ISIN DE000A1MMCC8 / WKN A1MMCC

Zur Annahme des Pflichtangebots eingereichte Aktien der
CREVALIS CAPITAL AG:
ISIN DE000A2AAFX5 / WKN A2AAFX

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|--|----|
| 1. | ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS | 5 |
| 1.1. | Durchführung des Angebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes | 5 |
| 1.2. | Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht | 5 |
| 1.3. | Veröffentlichung der Angebotsunterlage..... | 5 |
| 1.4. | Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland | 6 |
| 2. | VERÖFFENTLICHUNG DER ERLANGUNG DER KONTROLLE..... | 7 |
| 3. | HINWEISE ZU DEN IN DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN INFORMATIONEN | 7 |
| 3.1. | Definitionen und Verweise | 7 |
| 3.2. | Stand und Quelle der Informationen in dieser Angebotsunterlage..... | 7 |
| 3.3. | Zukunftsgerichtete Aussagen | 7 |
| 3.4. | Aktualisierungen..... | 8 |
| 4. | ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS | 8 |
| 5. | ANGEBOT..... | 10 |
| 5.1. | Pflichtangebot | 10 |
| 5.2. | Gegenstand des Angebots..... | 10 |
| 5.3. | Dauer der Annahmefrist..... | 10 |
| 5.4. | Verlängerung der Annahmefrist..... | 10 |
| 5.5. | Keine weitere Annahmefrist..... | 11 |
| 5.6. | Keine weiteren Pflichtangebote | 11 |
| 6. | INFORMATIONEN ZUM BIETER..... | 12 |
| 6.1. | Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse | 12 |
| 6.2. | Organe und Arbeitnehmer des Bieters | 12 |
| 6.3. | Informationen zur Geschäftstätigkeit des Bieters | 13 |
| 6.4. | Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen..... | 13 |
| 6.5. | Gegenwärtig vom Bieter, den Weiteren Kontrollierenden Personen oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene CREVALIS-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten sowie auf die CREVALIS-Aktien bezogene Instrumente | 13 |
| 6.6. | Verpflichtung Dritter zur Annahme des Angebots..... | 16 |
| 6.7. | Angaben zu Wertpapiergeschäften mit CREVALIS-Aktien..... | 16 |
| 6.8. | Mögliche Parallelerwerbe und Nacherwerbe | 17 |
| 7. | BESCHREIBUNG DER CREVALIS CAPITAL AG | 17 |
| 7.1. | Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse | 17 |
| 7.2. | Organe | 19 |
| 7.3. | Überblick über die Geschäftstätigkeit der CREVALIS CAPITAL AG..... | 19 |
| 7.4. | Ausgewählte Finanzinformationen der CREVALIS CAPITAL AG | 19 |
| 7.5. | Mit der CREVALIS CAPITAL AG gemeinsam handelnde Personen..... | 20 |
| 7.6. | Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der CREVALIS CAPITAL AG | 20 |
| 8. | WIRTSCHAFTLICHER UND STRATEGISCHER HINTERGRUND DES ANGEBOTS | 20 |

| | | |
|-------|--|----|
| 9. | ABSICHTEN DES BIETERS UND DER WEITEREN KONTROLLIERENDEN PERSONEN IM HINBLICK AUF DIE CREVALIS CAPITAL AG | 21 |
| 9.1. | Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der CREVALIS CAPITAL AG, Sachkapitalerhöhung, Verwendung des Vermögens und zukünftige Verpflichtungen | 21 |
| 9.2. | Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile | 22 |
| 9.3. | Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats | 22 |
| 9.4. | Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitnehmervertretungen..... | 22 |
| 9.5. | Mögliche weitere Strukturmaßnahmen | 22 |
| 9.6. | Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit des Bieters und der Weiteren Kontrollierenden Personen..... | 25 |
| 10. | GEGENLEISTUNG (ANGEBOTSPREIS)..... | 25 |
| 10.1. | Gesetzlicher Mindestangebotspreis | 25 |
| 10.2. | Angemessenheit des Angebotspreises..... | 26 |
| 10.3. | Keine Entschädigung für Verlust bestimmter Rechte | 27 |
| 11. | ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN .. | 27 |
| 12. | ANNAHME UND DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS..... | 27 |
| 12.1. | Zentrale Abwicklungsstelle..... | 27 |
| 12.2. | Annahmeerklärung und Umbuchung | 27 |
| 12.3. | Weitere Erklärungen bei Annahme des Angebots | 28 |
| 12.4. | Rechtsfolgen der Annahme..... | 29 |
| 12.5. | Abwicklung des Angebots, Kaufpreiszahlung und Leistungsort | 29 |
| 12.6. | Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten CREVALIS-Aktien | 30 |
| 12.7. | Kosten und Spesen | 30 |
| 13. | FINANZIERUNG DES ANGEBOTS..... | 30 |
| 13.1. | Maximale Gegenleistung..... | 30 |
| 13.2. | Finanzierungsmaßnahmen | 30 |
| 13.3. | Finanzierungsbestätigung | 31 |
| 14. | AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES BIETERS | 31 |
| 14.1. | Allgemeine Vorbemerkung..... | 31 |
| 14.2. | Ausgangslage und Annahmen..... | 32 |
| 14.3. | Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters | 32 |
| 15. | MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF CREVALIS-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN..... | 34 |
| 16. | RÜCKTRITTSRECHT | 36 |
| 16.1. | Voraussetzungen | 36 |
| 16.2. | Ausübung des Rücktrittsrechts | 37 |
| 17. | GELDLEISTUNGEN UND VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUF SICHTSRATS DER CREVALIS CAPITAL AG | 37 |
| 18. | VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN | 37 |
| 19. | ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND..... | 38 |
| 20. | STEUERN | 38 |
| 21. | ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG..... | 38 |
| | Unterschriftenseite | U1 |

- ANLAGE 1: LISTE DER UNMITTELBAREN ODER MITTELBAREN TOCHTERUNTERNEHMEN
DES BIETERS UND DER WEITEREN KONTROLLIERENDEN PERSONEN
- ANLAGE 2: WERTGUTACHTEN GEMÄß § 5 WPÜG-ANGEBV.....
- ANLAGE 3: FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG GEMÄß § 13 ABSATZ 1 SATZ 2 WPÜG

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

1.1. Durchführung des Angebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Diese Angebotsunterlage (nachfolgend auch „**Angebotsunterlage**“) enthält das öffentliche Pflichtangebot (nachfolgend auch „**Pflichtangebot**“ oder „**Angebot**“) der mediosmanagement GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 69639 B (nachfolgend der „**Bieter**“), Chausseestraße 84, 10115 Berlin, Deutschland, an die Aktionäre der CREVALIS CAPITAL AG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 70680 (nachfolgend auch „**CREVALIS**“ oder „**Zielgesellschaft**“), c/o RA Dobroschke, Neuer Wall 75, 20354 Hamburg, Deutschland. Das Angebot ist gerichtet auf den Erwerb sämtlicher Aktien der CREVALIS (International Securities Identification Number („**ISIN**“) DE000A1MMCC8, deutsche Wertpapierkennnummer („**WKN**“) A1MMCC) samt allen zugehörigen Rechten, insbesondere einschließlich des Rechts auf Dividenden im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots (wie in Ziffer 12.5 dieser Angebotsunterlage dargestellt) (nachfolgend die „**CREVALIS-Aktien**“ oder einzeln die „**CREVALIS-Aktie**“). Das Angebot ist an alle Aktionäre der CREVALIS (nachfolgend die „**CREVALIS-Aktionäre**“ oder einzeln der „**CREVALIS-Aktionär**“) gerichtet.

Das Angebot ist ein öffentliches Pflichtangebot zum Erwerb von Wertpapieren gemäß § 35 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (nachfolgend „**WpÜG**“). Es wird ausschließlich nach den Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und den auf der Grundlage des WpÜG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der WpÜG-Angebotsverordnung (nachfolgend „**WpÜG-AngebV**“), abgeben und durchgeführt.

Das Angebot unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird nach Maßgabe des deutschen Rechts durchgeführt. Das Angebot soll nicht nach den Bestimmungen ausländischer Rechtsordnungen durchgeführt werden. Es sind folglich keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden, noch sind solche vorgesehen. CREVALIS-Aktionäre können folglich nicht darauf vertrauen, sich auf Bestimmungen zum Schutz von Anlegern nach einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland berufen zu können.

1.2. Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend auch „**BaFin**“) hat diese Angebotsunterlage nach deutschem Recht geprüft und deren Veröffentlichung am 29. Februar 2016 gestattet. Diese Angebotsunterlage und das Angebot sind weder nach einem anderen Recht als dem der Bundesrepublik Deutschland registriert, zugelassen oder genehmigt, noch ist dies vorgesehen.

1.3. Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage wird am 1. März 2016 in Übereinstimmung mit §§ 35, 39, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG in deutscher Sprache durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.mediosmanagement.de/site/bekanntgabe/> unter der Rubrik „Pflichtangebot“ und (ii) durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei der Zentralen Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage definiert), der biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Hausbroicher Straße 222, 47877 Willich, Deutschland, (Bestellung per Telefax an +49 (0) 2156 4920 299 oder per E-Mail an capitalmarkets@biw-bank.de jeweils unter Angabe einer vollständigen Postadresse) veröffentlicht.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über (i) die Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Zentralen Abwicklungsstelle und (ii) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 1. März 2016 im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlicht werden.

Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Angebotsunterlage, insbesondere im Ausland, ist weder erfolgt noch beabsichtigt. Die Veröffentlichung im Internet, die Hinweisbekanntmachung und die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe dienen ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG und bezwecken weder die Abgabe eines Angebots nach ausländischem Recht noch die Veröffentlichung des Angebots nach ausländischem Recht noch die öffentliche Werbung für das Angebot.

1.4. Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

CREVALIS-Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, sowie Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, werden gebeten, die folgenden Ausführungen zu beachten:

Der Bieter veröffentlicht die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG (siehe Ziffer 1.3 dieser Angebotsunterlage). Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage dient ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG und bezweckt weder die Abgabe eines Angebots noch die Veröffentlichung des Angebots oder der Angebotsunterlage noch öffentliche Werbung für das Angebot nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der Angebotsunterlage oder weiterer das Angebot betreffender Dokumente können den Bestimmungen und Beschränkungen der Gesetze und Verordnungen anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Eine Veröffentlichung nach einer anderen Rechtsordnung als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt. Der Bieter gestattet nicht, dass die Angebotsunterlage, eine Zusammenfassung oder sonstige Beschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weitere das Angebot betreffende Dokumente durch Dritte unmittelbar oder mittelbar außerhalb der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies gegen anwendbare ausländische Bestimmungen verstößt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Die Verbreitung der Angebotsunterlage durch den Bieter durch die Bekanntgabe im Internet gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG (siehe Ziffer 1.3 dieser Angebotsunterlage) bleibt hiervon unberührt.

Das Angebot kann von allen CREVALIS-Aktionären angenommen werden. Der Bieter weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anderen Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen kann. CREVALIS-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder die das Angebot annehmen wollen und in den Anwendungsbereich wertpapier- oder kapitalmarktrechtlicher Vorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland fallen, werden aufgefordert, sich über diese Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Der Bieter und die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen gem. Ziffer 6.4 dieser Angebotsunterlage übernehmen keine Verantwortung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist oder dass die Annahme des Ange-

bots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung des Bieters sowie der in Ziffer 6.4 dieser Angebotsunterlage genannten Personen, die mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG sind, für die Nichteinhaltung ausländischer Rechtsvorschriften durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die vorstehenden Ausführungen stehen einer Annahme des Angebots und der Verbreitung der Angebotsunterlage in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegen.

2. VERÖFFENTLICHUNG DER ERLANGUNG DER KONTROLLE

Der Bieter hat am 20. Januar 2016 die Erlangung der Kontrolle über die CREVALIS nach §§ 35 Absatz 1 Satz 1, 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <http://www.mediosmanagement.de/site/bekanntgabe/> abrufbar.

3. HINWEISE ZU DEN IN DIESER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN INFORMATIONEN

3.1. Definitionen und Verweise

Sofern nicht ausdrücklich in dieser Angebotsunterlage anders bestimmt, beziehen sich Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage auf die jeweilige Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland. In der Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf „EUR“ in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf die Währung Euro. „TEUR“ bedeutet tausend Euro. Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen gemäß § 2 Absatz 6 WpÜG.

3.2. Stand und Quelle der Informationen in dieser Angebotsunterlage

Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, beruhen sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Aussagen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichtete Aussagen und sonstigen Informationen auf den dem Bieter am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen des Bieters zu diesem Zeitpunkt. Sämtliche Informationen zur Zielgesellschaft beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf allgemein zugänglichen Informationsquellen. Insbesondere wurden bei der Erstellung dieser Angebotsunterlage der Geschäftsbericht 2014 der CREVALIS CAPITAL AG, der den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 beinhaltet, der Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015 sowie die Zwischenmitteilung nach § 37x Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 30. September 2015 zugrunde gelegt, die jeweils im Internet unter <http://www.mim-ag.de/investor-relations> veröffentlicht und dort abrufbar sind. Öffentlich zugängliche Informationen wurden nicht gesondert durch den Bieter überprüft. Insbesondere hat der Bieter keine Due Diligence in Bezug auf die CREVALIS CAPITAL AG durchgeführt. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der CREVALIS CAPITAL AG, Herr Jeff Audrey und Herr David Smith, zu den mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen (wie in Ziffer 6.4 dieser Angebotsunterlage definiert) gehören.

3.3. Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Angebotsunterlage enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen, mit denen die Absichten, Pläne, Ansichten oder Erwartungen und Annahmen des Bieters im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck gebracht werden. Alle Aussagen geben die aktuellen Absichten, Pläne, Ansichten oder Erwartungen und Annahmen des Bieters zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wieder. Soweit den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen bestimmte Absichten und Pläne des Bieters zum Zeitpunkt der

Veröffentlichung der Angebotsunterlage zugrunde liegen, können sich diese Absichten und Pläne ändern. Im Übrigen unterliegen sie Risiken und Unwägbarkeiten, die regelmäßig nicht im Einflussbereich des Bieters liegen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen könnten sich als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen.

3.4. Aktualisierungen

Der Bieter weist ausdrücklich darauf hin, dass er beabsichtigt, diese Angebotsunterlage nur zu aktualisieren, soweit das nach dem WpÜG zwingend erforderlich ist.

4. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Hinweis: Die nachfolgende Zusammenfassung enthält lediglich einen Überblick über ausgewählte Informationen aus dieser Angebotsunterlage. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Die nachfolgende Zusammenfassung ist somit nicht abschließend zu verstehen. Es sollte vielmehr die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam gelesen werden. Die Lektüre dieser Zusammenfassung kann die vollständige Lektüre dieser Angebotsunterlage daher nicht ersetzen.

| | |
|--------------------------------|--|
| Bieter: | mediosmanagement GmbH, Chausseestraße 84, 10115 Berlin, Deutschland |
| Zielgesellschaft: | CREVALIS CAPITAL AG, c/o RA Dobroschke, Neuer Wall 75, 20354 Hamburg, Deutschland |
| Gegenstand des Angebots: | Erwerb sämtlicher – nicht vom Bieter bereits unmittelbar gehaltenen – unter ISIN DE000A1MMCC8 / WKN A1MMCC gehandelten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der CREVALIS CAPITAL AG mit einem auf jede Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 und einschließlich sämtlicher mit diesen Aktien im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Gewinnbezugsrechten und sonstigen Rechten |
| Adressaten des Angebots: | Sämtliche Inhaber von unter der ISIN DE000A1MMCC8 / WKN A1MMCC gehandelten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der CREVALIS CAPITAL AG, die nicht unmittelbar vom Bieter gehalten werden |
| Gegenleistung (Angebotspreis): | EUR 1,35 je CREVALIS-Aktie |
| Keine Vollzugsbedingungen | Dieses Pflichtangebot unterliegt keinen Vollzugsbedingungen. |
| Annahmefrist: | Beginn: 1. März 2016 Ende (Vorbehaltlich einer Verlängerung gemäß Ziffer 5.4): 29. März 2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) |

| | |
|--------------------|---|
| Annahme: | Die Annahme des Angebots ist innerhalb der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.3 definiert) schriftlich gegenüber dem jeweiligen depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (die „Depotbank“) des jeweiligen CREVALIS-Aktionärs zu erklären. Die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2 definiert) wird erst mit fristgerechter Umbuchung der CREVALIS-Aktien, für die die Annahme erklärt wurde, in die ISIN DE000A2AAFX5 / WKN A2AAFX bei der Clearstream Banking AG wirksam. |
| Kosten der Annahme | Im Zusammenhang mit der Veräußerung von Aktien im Rahmen dieses Angebots anfallende Gebühren, Provisionen und Spesen der CREVALIS-Aktionäre werden vom Bieter nicht übernommen. |
| ISIN / WKN: | CREVALIS-Aktien: ISIN DE000A1MMCC8 / WKN A1MMCC Zum Verkauf eingereichte CREVALIS-Aktien (wie in Ziffer 12.2 definiert): ISIN DE000A2AAFX5 / WKN A2AAFX |
| Börsenhandel | Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung von CREVALIS-Aktien, die zum Verkauf eingereicht wurden, zum Börsenhandel im regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg oder an einer anderen Wertpapierbörse zu beantragen. CREVALIS-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht wurden, werden weiterhin unter der ISIN DE000A1MMCC8 / WKN A1MMCC gehandelt. |
| Veröffentlichung | Der Bieter wird diese Angebotsunterlage am 1. März 2016 in deutscher Sprache veröffentlichen (i) durch Bekanntgabe im Internet unter http://www.mediosmanagement.de/site/bekanntgabe/ unter der Rubrik „Pflichtangebot“ und (ii) durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei der Zentralen Abwicklungsstelle biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Hausbroicher Straße 222, 47877 Willich, Deutschland, (Bestellung per Telefax an+49 (0) 2156 4920 299 oder per E-Mail an capitalmarkets@biw-bank.de jeweils unter Angabe einer vollständigen Postadresse). Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Hausbroicher Straße 222, 47877 Willich, Deutschland, (Bestellung per Telefax an+49 (0) 2156 4920 299 oder per E-Mail an capitalmarkets@biw-bank.de jeweils unter Angabe einer vollständigen Postadresse) und die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet unter http://www.mediosmanagement.de/site/bekanntgabe/ wird der Bieter im Bundesanzeiger am 1. März 2016 veröffentlichen. Alle weiteren nach Maßgabe des WpÜG und der WpÜG-AngebV im Zusammenhang mit diesem Angebot erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden im Internet unter http://www.mediosmanagement.de/site/bekanntgabe/ sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. |
| Abwicklung | Die Abwicklung des Angebots für die zum Verkauf eingereichten CREVALIS-Aktien erfolgt nach näherer Maßgabe von Ziffer 12 unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, spätestens acht Bankarbeitsstage nach Ablauf der Annahmefrist. |

5. ANGEBOT

5.1. Pflichtangebot

Das Angebot ist ein Pflichtangebot im Sinne des § 35 WpÜG.

Der Bieter hat die Erlangung der Kontrolle (im Sinne des §§ 29 Absatz 2, 30 WpÜG) über die CREVALIS am 20. Januar 2016 gemäß §§ 35 Absatz 1, 10 Absatz 3 WpÜG über die EQS Group AG, Karlstraße 47, 80333 München, Deutschland, unter www.dgap.de sowie durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.mediosmanagement.de/site/bekanntgabe/> veröffentlicht.

5.2. Gegenstand des Angebots

Der Bieter bietet hiermit allen CREVALIS-Aktionären an, sämtliche – nicht vom Bieter unmittelbar gehaltene – auf den Inhaber lautende Stückaktien (ISIN DE000A1MMCC8 / WKN A1MMCC) mit einem auf jede CREVALIS-Aktie rechnerisch entfallenden Anteil am Grundkapital der CREVALIS von je EUR 1,00, einschließlich der mit diesen im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Gewinnbezugsrechte und sonstigen Rechte zu einem Kaufpreis (der "Angebotspreis") von

EUR 1,35 je CREVALIS-Aktie

in bar nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

5.3. Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots (einschließlich etwaiger Verlängerungen gemäß Ziffer 5.4) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am

1. März 2016

und endet (vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Ziffer 5.4) am

29. März 2016, 24:00 Uhr.

5.4. Verlängerung der Annahmefrist

Die Annahmefrist verlängert sich in den folgenden Fällen:

(a) Annahmefrist bei Änderung des Angebots

Der Bieter kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, d. h. bis zum 24. März 2016, nach Maßgabe von § 21 Absatz 1 WpÜG ändern. Im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Absatz 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Absatz 5 WpÜG) und endet in diesem Fall am 12. April 2016, 24:00 Uhr, wenn die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Das gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(b) Annahmefrist bei konkurrierenden Angeboten

Wird während der Annahmefrist dieses Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Ange-

bot (§ 22 Absatz 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(c) Annahmefrist bei Einberufung einer Hauptversammlung

Wird nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot eine Hauptversammlung der CREVALIS einberufen, beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Absatz 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist endet dann am 10. Mai 2016, 24:00 Uhr.

(d) Zusammentreffen von Verlängerungen

Eine nach den in Buchstaben (b) und (c) beschriebenen Fällen verlängerte Angebotsfrist kann nach Buchstabe (a) verlängert werden. Eine mehrfache Verlängerung allein nach § 21 Absatz 5 WpÜG (Buchstabe (a)) ist gemäß § 21 Absatz 6 WpÜG unzulässig.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird in dieser Angebotsunterlage einheitlich als "Annahmefrist" bezeichnet.

5.5. Keine weitere Annahmefrist

Für das Angebot gibt es, da es sich um ein Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG handelt, im Gegensatz zu einem freiwilligen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG, das auf den Erwerb der Kontrolle gerichtet ist, keine weitere Annahmefrist von zwei Wochen nach § 16 Absatz 2 WpÜG, in der die CREVALIS-Aktionäre das Angebot nach Ablauf der Annahmefrist annehmen können.

Unbeschadet hiervon bleibt das Recht der CREVALIS-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, dem Bieter nach § 39c WpÜG ihre CREVALIS-Aktien anzudienen. Dieses Recht besteht jedoch nur, wenn dem Bieter nach dem Angebot mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der CREVALIS gehören und der Bieter daher nach § 39a WpÜG berechtigt wäre, einen Antrag zu stellen, ihm die übrigen CREVALIS-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (sog. übernahmerechtlicher Squeeze-out; zum Andienungsrecht nach § 39c WpÜG und zum übernahmerechtlichen Squeeze-out vgl. auch unten Ziffer 9.5 Buchstabe b) und Ziffer 15 Buchstabe d)).

5.6. Keine weiteren Pflichtangebote

Der Bieter hat sich am 18. Januar 2016 mit

- Herrn Manfred Schneider, Auguststraße 65, 10117 Berlin, Deutschland,
- Herrn Jeff Audrey, Am Wald 46, 40667 Meerbusch, Deutschland, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der CREVALIS
- Herrn Frank Rittmann, Waldstraße 12, 40883 Ratingen, Deutschland,
- der MatGa Beteiligungs GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 172443 B,
- Frau Sarka Henkel, Scharnhorststraße 7d, 10115 Berlin, Deutschland,
- Herrn David Smith, Düsseldorfer Straße 35, 40545 Düsseldorf, Deutschland, Mitglied des Aufsichtsrats der CREVALIS und

- Herrn Stefan Weber, Lüsbergerstraße 14, 51580 Reichshof, Deutschland,

(die vorstehend genannten Personen zusammen auch die „**Weiteren Kontrollierenden Personen**“) darauf verständigt, sich betreffend der Ausübung ihrer Stimmrechte aus den im regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg notierten CREVALIS-Aktien zukünftig untereinander abzustimmen.

Auch die Weiteren Kontrollierenden Personen müssen sich daher gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 WpÜG die Stimmrechte des Bieters sowie der Weiteren Kontrollierenden Personen aus deren CREVALIS-Aktien jeweils wechselseitig zurechnen lassen.

Am 18. Januar 2016 hielten der Bieter und die Weiteren Kontrollierenden Personen unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Zurechnungen insgesamt 310.665 CREVALIS-Aktien. Seitdem beträgt der dem Bieter und den Weiteren Kontrollierenden Personen jeweils zugerechnete Stimmrechtsanteil an der CREVALIS CAPITAL AG 36,55 % der Stimmrechte an der CREVALIS CAPITAL AG.

Der Bieter und die Weiteren Kontrollierenden Personen haben damit am 18. Januar 2016 die Kontrolle gemäß §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2, 35 Abs. 1 WpÜG über die CREVALIS CAPITAL AG erlangt. Die vorliegende Veröffentlichung erfolgt daher auch zugleich im Namen der Weiteren Kontrollierenden Personen.

Die Veröffentlichung gemäß Ziffer 5.1 durch den Bieter erfolgte zugleich im Namen der Weiteren Kontrollierenden Personen. Der Bieter erfüllt mit der Unterbreitung dieses Angebots nicht nur seine eigenen Verpflichtungen aus § 35 Absatz 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtungen der mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen. Das vorliegende Angebot erfolgt mit befreiender Wirkung für die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen, die selbst jeweils kein gesondertes Pflichtangebot veröffentlichen werden.

6. INFORMATIONEN ZUM BIETER

6.1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Der Bieter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 69639 B.

Der Bieter wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 7. August 1998 unter der Firmierung Medios-Center GmbH gegründet und am 22. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 24. Februar 2010, eingetragen am 24. Juni 2010 wurde die Medios-Center GmbH in medios med GmbH umfirmiert. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 21. August 2012, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 7. September 2012, wurde die medios med GmbH in die aktuelle Firmierung mediosmanagement GmbH umbenannt.

Die Geschäftsanschrift des Bieters lautet Chausseestraße 84, 10115 Berlin, Deutschland.

Das eingetragene Stammkapital des Bieters beträgt EUR 25.600,00 und ist eingeteilt in 25.600 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 25.600. Die Einlagen auf sämtliche Geschäftsanteile sind voll geleistet. Der Bieter hält keine eigenen Geschäftsanteile.

6.2. Organe und Arbeitnehmer des Bieters

Der Bieter wird vertreten durch seine einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Frau Thi Phuong Thao Phan.

Der Bieter beschäftigt sechszwanzig (26) Arbeitnehmer.

6.3. Informationen zur Geschäftstätigkeit des Bieters

Der Bieter ist ein innovatives Professional Service Unternehmen im Gesundheitssektor und bietet prozess- und kompetenzorientierte Leistungen, in den Bereichen Shared Services, Health Care Management und IT-Lösungen, an. Im Geschäftsbereich Shared Services werden Leistungen in den Fachbereichen Finanz- und Rechnungswesen, IT Management, Personalverwaltung, Transportlogistik, Grafik- und Kommunikationsdesign angeboten, die insbesondere auf Kunden der pharmazeutischen Branche ausgerichtet sind. Darüber hinaus erbringt der Bieter individuelle Beratungsleistungen, Prozessanalysen sowie Qualitäts- und Projektmanagement. Im Geschäftsbereich Health Care Management betreut der Bieter das Vertragsmanagement für Einzelverträge von Arztgruppen mit Krankenkassen. Des Weiteren werden im Geschäftsbereich IT-Lösungen softwarebasierten Lösungen für Prozessoptimierungen entwickelt.

Das Geschäftsjahr des Bieters ist das Kalenderjahr.

6.4. Mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage kontrolliert Herr Manfred Schneider direkt den Bieter.

Der Bieter hat sich am 18. Januar 2016 mit den Weiteren Kontrollierenden Personen (wie in Ziffer 5.6 definiert) durch den Abschluss einer Kooperations- und Stimmbindungsvereinbarung (wie in Ziffer 8 definiert) darauf verständigt, sich betreffend der Ausübung ihrer Stimmrechte aus CREVALIS-Aktien zukünftig untereinander abzustimmen. Die Weiteren Kontrollierenden Personen sind daher mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG.

Darüber hinaus sind die in Anlage 1 aufgeführten direkten und indirekten Tochterunternehmen mit dem Bieter bzw. den Weiteren Kontrollierenden Personen gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG. Diese halten keine Aktien der CREVALIS. Daher erfolgt keine Zurechnung von Stimmrechten aus CREVALIS-Aktien gemäß § 30 Absatz 1 WpÜG auf diese Tochterunternehmen oder von diesen Tochterunternehmen. Diese Tochterunternehmen sind in keiner Form mit Entscheidungen in Bezug auf die CREVALIS befasst. Eine Zurechnung von Stimmrechten aus CREVALIS-Aktien auf diese Tochterunternehmen oder von diesen Tochterunternehmen gemäß § 30 Absatz 2 WpÜG scheidet daher ebenfalls aus.

Neben den Weiteren Kontrollierenden Personen und den in Anlage 1 aufgeführten Gesellschaften und Personen gibt es keine weiteren, mit dem Bieter oder den Weiteren Kontrollierenden Personen gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG.

6.5. Gegenwärtig vom Bieter, den Weiteren Kontrollierenden Personen oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene CREVALIS-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten sowie auf die CREVALIS-Aktien bezogene Instrumente

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten der Bieter, die Weiteren Kontrollierenden Personen, mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen unter Berücksichtigung der gegenseitigen Zurechnung insgesamt 310.665 auf den Inhaber lautende Stückaktien der CREVALIS. Das entspricht ca. 36,55% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CREVALIS. Jede CREVALIS-Aktie vermittelt eine Stimme.

Die Anzahl der vom Bieter, den Weiteren Kontrollierenden Personen oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen bereits gehaltenen

CREVALIS-Aktien sowie die Höhe der von diesen gehaltenen Stimmrechtsanteile setzen sich wie folgt zusammen:

(a) Beteiligung des Bieters an der CREVALIS

Der Bieter hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 23.360 CREVALIS-Aktien. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 2,75%.

Dem Bieter werden zudem sämtliche Stimmrechte aus den von den Weiteren Kontrollierenden Personen gehaltenen CREVALIS-Aktien, dies sind 287.305 CREVALIS-Aktien, gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 33,80%.

Der dem Bieter zugerechnete Stimmrechtsanteil an der CREVALIS beträgt somit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt ca. 36,55%.

(b) Beteiligung von Herrn Manfred Schneider an der CREVALIS

Herr Manfred Schneider hält unmittelbar keine CREVALIS-Aktien und auch keine Stimmrechte an der CREVALIS. Herr Manfred Schneider werden jedoch die vom Bieter gehaltenen Stimmrechte aus CREVALIS-Aktien gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 2,75%.

Herr Manfred Schneider werden zudem sämtliche Stimmrechte aus den von den Weiteren Kontrollierenden Personen gehaltenen CREVALIS-Aktien, dies sind 287.305 CREVALIS-Aktien, gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 33,80%.

Der dem Bieter zugerechnete Stimmrechtsanteil an der CREVALIS beträgt somit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt ca. 36,55%.

(c) Beteiligung von Herrn Jeff Audrey an der CREVALIS

Herr Jeff Audrey hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 73.000 CREVALIS-Aktien. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 8,59%.

Herrn Jeff Audrey werden zudem sämtliche Stimmrechte aus den von den Weiteren Kontrollierenden Personen gehaltenen CREVALIS-Aktien, dies sind 237.665 CREVALIS-Aktien, gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 27,96%.

Der Herrn Jeff Audrey zugerechnete Stimmrechtsanteil an der CREVALIS beträgt somit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt ca. 36,55%.

(d) Beteiligung von Herrn Frank Rittmann an der CREVALIS

Herr Frank Rittmann hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 66.000 CREVALIS-Aktien. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 7,76%.

Herrn Frank Rittmann werden zudem sämtliche Stimmrechte aus den von den Weiteren Kontrollierenden Personen gehaltenen CREVALIS-Aktien, dies sind 244.665 CREVALIS-Aktien, gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 28,78%.

Der Herr Frank Rittmann zugerechnete Stimmrechtsanteil an der CREVALIS beträgt somit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt ca. 36,55%.

(e) Beteiligung der MatGa Beteiligungs GmbH an der CREVALIS

Die MatGa Beteiligungs GmbH hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 72.805 CREVALIS-Aktien. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 8,57%.

Der MatGa Beteiligungs GmbH werden zudem sämtliche Stimmrechte aus den von den Weiteren Kontrollierenden Personen gehaltenen CREVALIS-Aktien, dies sind 237.860 CREVALIS-Aktien, gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 27,98%.

Der der MatGa Beteiligungs GmbH zugerechnete Stimmrechtsanteil an der CREVALIS beträgt somit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt ca. 36,55%.

(f) Beteiligung von Frau Sarka Henkel an der CREVALIS

Frau Sarka Henkel hält unmittelbar keine CREVALIS-Aktien und auch keine Stimmrechte an der CREVALIS. Frau Sarka Henkel werden jedoch die von der MatGa Beteiligungs GmbH gehaltenen Stimmrechte aus CREVALIS-Aktien gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 8,57%.

Frau Sarka Henkel werden zudem sämtliche Stimmrechte aus den von den Weiteren Kontrollierenden Personen gehaltenen CREVALIS-Aktien, dies sind 237.860 CREVALIS-Aktien, gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 27,98%.

Der Frau Sarka Henkel zugerechnete Stimmrechtsanteil an der CREVALIS beträgt somit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt ca. 36,55%.

(g) Beteiligung von Herrn David Smith an der CREVALIS

Herr David Smith hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 38.000 CREVALIS-Aktien. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 4,47%.

Herrn David Smith werden zudem sämtliche Stimmrechte aus den von den Weiteren Kontrollierenden Personen gehaltenen CREVALIS-Aktien, dies sind 272.665 CREVALIS-Aktien, gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 32,08%.

Der Herr David Smith zugerechnete Stimmrechtsanteil an der CREVALIS beträgt somit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt ca. 36,55%.

(h) Beteiligung von Herrn Stefan Weber an der CREVALIS

Herr Stefan Weber hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 37.500 CREVALIS-Aktien. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 4,41%.

Herrn Stefan Weber werden zudem sämtliche Stimmrechte aus den von den Weiteren Kontrollierenden Personen gehaltenen CREVALIS-Aktien, dies sind 273.165 CREVALIS-Aktien, gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital und an der Gesamtzahl der Stimmrechte der CREVALIS von ca. 32,14%.

Der Herrn Stefan Weber zugerechnete Stimmrechtsanteil an der CREVALIS beträgt somit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage insgesamt ca. 36,55%.

Darüber hinaus halten weder der Bieter, noch die Weiteren Kontrollierenden Personen noch mit ihm gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen CREVALIS- Aktien oder entsprechende Stimmrechte aus CREVALIS-Aktien, und ihnen sind auch keine weiteren Stimmrechte aus CREVALIS-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten der Bieter sowie die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen nicht unmittelbar oder mittelbar Instrumente gemäß § 25 WpHG und dementsprechend keine nach den §§ 25, 25a WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteile in Bezug auf die CREVALIS.

6.6. Verpflichtung Dritter zur Annahme des Angebots

Der Bieter hat mit keinem der CREVALIS-Aktionäre Vereinbarungen über die Verpflichtung zur Annahme des Angebots abgeschlossen.

6.7. Angaben zu Wertpapiergeschäften mit CREVALIS-Aktien

In dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung am 20. Januar 2016 und bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 1. März 2016 haben der Bieter, die Weiteren Kontrollierenden Personen, die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen die folgenden Erwerbe von CREVALIS-Aktien getätigt:

| Nr. | Erwerber | Erwerbsform | Datum des Erwerbs | Zahl der erworbenen CREVALIS-Aktien | Höchster gezahlter Preis je CREVALIS-Aktie in EUR |
|-----|-------------------------|--------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|---|
| 1 | Bieter | Kauf über die Börse | 28. August 2015 | 2.855 | 1,20 |
| 2 | Bieter | Kauf über die Börse | 9. Oktober 2015 | 2.105 | 1,20 |
| 3 | MatGa Beteiligungs GmbH | Kauf über die Börse | 9. Oktober 2015 | 19.739 | 1,20 |
| 4 | Bieter | Bezug von Aktien aus Kapitalerhöhung | 21. Dezember 2015 | 11.680 | 1,20 |
| 5 | Jeff Audrey | Bezug von Aktien aus Kapitalerhöhung | 21. Dezember 2015 | 21.500 | 1,20 |
| 6 | Frank Rittmann | Bezug von Aktien aus Kapitalerhöhung | 21. Dezember 2015 | 15.000 | 1,20 |
| 7 | MatGa Beteiligungs GmbH | Bezug von Aktien aus Kapitalerhöhung | 21. Dezember 2015 | 22.500 | 1,20 |

| | | | | | |
|------------------|--------------|--------------------------------------|-------------------|----------------|-------------|
| 8 | David Smith | Bezug von Aktien aus Kapitalerhöhung | 21. Dezember 2015 | 10.000 | 1,20 |
| 9 | Stefan Weber | Bezug von Aktien aus Kapitalerhöhung | 21. Dezember 2015 | 10.000 | 1,20 |
| Insgesamt | | | | 115.379 | 1,20 |

Darüber hinaus haben während des vorgenannten Zeitraums der Bieter, die Weiteren Kontrollierenden Personen, die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen weder Wertpapiere der CREVALIS erworben noch wurden von diesen Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von CREVALIS-Aktien verlangt werden kann.

6.8. Mögliche Parallelerwerbe und Nacherwerbe

Der Bieter sowie die mit ihm gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen behalten sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen direkt oder indirekt CREVALIS-Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben oder Vereinbarungen abzuschließen, aufgrund derer die Übereignung von CREVALIS-Aktien verlangt werden kann. Soweit solche Erwerbe erfolgen oder solche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der CREVALIS-Aktien, die erworben worden sind bzw. deren Übereignung verlangt werden kann, nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Absatz 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Absatz 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <http://www.mediosmanagement.de/site/bekanntgabe/> veröffentlicht und der BaFin mitgeteilt.

Der Kaufpreis für den Erwerb weiterer CREVALIS-Aktien kann dabei dem Angebotspreis entsprechen, darüber aber auch darunter liegen. Sollte der Kaufpreis für während der Annahmefrist erworbene CREVALIS-Aktien (Parallelerwerbe) wertmäßig über dem Angebotspreis liegen, so erhöht sich der in Ziffer 5.2 angegebene Angebotspreis um den Unterschiedsbetrag (§§ 39, 31 Absatz 4 WpÜG). Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gem. §§ 39, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerbörslich erworbenen CREVALIS-Aktien (Nacherwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, hat dies hingegen aufgrund des Ablaufs der Annahmefrist für das Pflichtangebot keine direkte Auswirkung auf die Höhe des Angebotspreises. Der Bieter ist allerdings gegenüber den Inhabern der Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (§§ 39, 31 Abs. 5 WpÜG).

7. BESCHREIBUNG DER CREVALIS CAPITAL AG

7.1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die CREVALIS (vormals firmierend unter „MIM Mondo Igel Media AG“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 70680 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet c/o RA Dobroschke, Neuer Wall 75, 20354 Hamburg, Deutschland.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Januar 2013 und Eintragung am 21. Februar 2013 wurde die CREVALIS in die Liquidation überführt (die „Geplante Liquidation“). Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 14. September 2015, eingetragen in das Handelsregister am 5. Oktober 2015 wurde die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die Liquidation der CREVALIS zurückgenommen.

Das Grundkapital der CREVALIS beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage EUR 850.000,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 850.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie. Es gibt keine verschiedenen Aktiengattungen. Jede CREVALIS-Aktie besitzt ein Stimmrecht und ist voll dividendenberechtigt

Ausweislich des Geschäftsberichts 2014 hielt die CREVALIS zum damaligen Zeitpunkt keine eigenen Aktien; nach Kenntnis des Bieters hält die CREVALIS auch keine eigenen Aktien.

Rund 36,55% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CREVALIS werden von dem Bieter und den Weiteren Kontrollierenden Personen gehalten (siehe Ziffer 6.5 dieser Angebotsunterlage). Ferner halten laut den von der CREVALIS veröffentlichten Informationen die Deep Field Fund SPC Ltd. mit Sitz in Road Town, Tortula, Britische Jungferninseln, ca. 8,92%, und Herr Dr. Günther Schneider, Deutschland, ca. 5,88% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CREVALIS. Die übrigen ca. 48,65% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CREVALIS befinden sich im Streubesitz.

Das Grundkapital der CREVALIS wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. September 2015, eingetragen in das Handelsregister am 21. Dezember 2015, gegen Bareinlage von EUR 425.000,00 um EUR 425.000,00 auf EUR 850.000,00 erhöht (die „**Kapitalerhöhung 2015**“).

Bei der CREVALIS besteht das nachfolgend beschriebene genehmigte Kapital.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der CREVALIS ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der CREVALIS bis zum 13. September 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 212.500,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 212.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit anteiligem Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (das „**Genehmigte Kapital 2015 I**“). Der Vorstand der CREVALIS ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen, die in § 4 Absatz 3 Satz 3 der Satzung der CREVALIS aufgeführt sind.

Bei Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2015 I ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten und Bedingungen der Durchführung und der Aktienausgabe festzulegen.

Von der Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht.

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 14. September 2015 wurde ein weiteres genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 150.000,00 beschlossen, welches den Vorstand der CREVALIS ermächtigt, das Grundkapital der CREVALIS bis zum 13. September 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 150.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 150.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit anteiligem Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (das „**Genehmigte Kapital 2015 II**“). Der Hauptversammlungsbeschluss vom 14. September 2015 sieht zudem vor, dass der Vorstand der CREVALIS ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

Das Genehmigte Kapital 2015 II wurde bisher noch nicht in das Handelsregister eingetragen. Der Vorstand der CREVALIS wurde von der Hauptversammlung angewiesen, das Genehmigte Kapital 2015 II erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn die Kapitalerhöhung 2015 in das Handelsregister eingetragen wurde.

Bei der CREVALIS besteht kein bedingtes Kapital.

Das Geschäftsjahr der CREVALIS ist das Kalenderjahr.

Die CREVALIS-Aktien sind unter der ISIN DE000A1MMCC8 / WKN A1MMCC zum Handel im regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zugelassen. Darüber hinaus werden die CREVALIS-Aktien im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf gehandelt.

7.2. Organe

Organe der CREVALIS sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Einziges Vorstandsmitglied der CREVALIS ist Herr Matthias Gärtner.

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Derzeit amtierende Mitglieder des Aufsichtsrats sind

- Herr Dr. Yann Samson (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Herr Jeff Audrey (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) und
- Herr David Smith.

7.3. Überblick über die Geschäftstätigkeit der CREVALIS CAPITAL AG

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der CREVALIS besteht in der Verwaltung eigenen Vermögens sowie dem Erwerb und des Haltens von Gesellschaftsbeteiligungen.

Über die eigene Vermögensverwaltung hinaus betreibt die CREVALIS derzeit kein operatives Geschäft.

Die CREVALIS beschäftigt keine Mitarbeiter.

7.4. Ausgewählte Finanzinformationen der CREVALIS CAPITAL AG

Die nachstehenden Informationen über die CREVALIS beruhen auf dem am 28. April 2015 veröffentlichten Jahresabschluss der CREVALIS für das Geschäftsjahr 2014, dem am 28. August 2015 veröffentlichten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015, der am 12. November 2015 veröffentlichten Zwischenmitteilung nach § 37x WpHG für das 3. Quartal 2015, welche jeweils nach Maßgabe des deutschen Handelsgesetzbuchs („HGB“) erstellt wurden, sowie den Angaben auf der Internetseite der Zielgesellschaft (<http://www.mim-ag.de>).

Der Jahresabschluss der CREVALIS für das Geschäftsjahr 2014, der Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015, sowie die Zwischenmitteilung nach § 37x WpHG für das 3. Quartal 2015 wurden – aufgrund der Geplanten Liquidation – jeweils unter der Abkehr von der Prämisse der Unternehmensfortführung erstellt. Die angewendeten Werte entsprechen daher nicht den Fortführungswerten, sondern stellen Zerschlagungswerte dar. Der Bieter weist darauf hin, dass die nachfolgend aufgeführten Werte daher von der derzeit tatsächlich geltende Finanzlage der CREVALIS abweichen können.

Im Geschäftsjahr 2014 erzielte die CREVALIS ausweislich des Jahresabschlusses einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 33.165,58. Der Bilanzverlust der CREVALIS betrug insgesamt zum 31. Dezember 2014 EUR 450.359,77, welcher sich aus dem Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von EUR 33.165,58 und dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 417.194,19 zusammensetzt. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag betrug zum 31. Dezember 2014 EUR 25.359,77. Die Bilanzposition „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ betrug zum 31. Dezember 2014 EUR 20.827,57. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beliefen sich auf EUR 43.344,86. Die Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2014 EUR 69.205,00.

In der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs 2015 erzielte die CREVALIS ausweislich des Halbjahresfinanzberichts einen Fehlbetrag in Höhe von EUR 20.623,53. Der Bilanzverlust der CREVALIS betrug insgesamt zum 30. Juni 2015 EUR 470.983,30, welcher sich aus dem Jahresfehlbetrag zum 30. Juni 2015 in Höhe von EUR 20.623,53 und dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 450.359,77 zusammensetzt. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag betrug zum 30. Juni 2015 EUR 45.983,30. Die Bilanzposition „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ betrug zum 30. Juni 2015 EUR 22.376,89. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beliefen sich auf EUR 4.051,59. Die Rückstellungen betrugen zum 30. Juni 2015 EUR 62.850,00.

Ausweislich der Zwischenmitteilung nach § 37x WpHG für das 3. Quartal 2015 erhöhte sich der Fehlbetrag im laufenden Geschäftsjahr 2015 aufgrund von höheren Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung 2015 um TEUR 45,1 auf TEUR 65,7 zum 30. September 2015. Die liquiden Mittel im 3. Quartal 2015 reduzierten sich von TEUR 22,4 auf TEUR 8,1 und der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag erhöhte sich zum 30. September 2015 von TEUR 46 auf TEUR 91.

Weitere Informationen über die CREVALIS sind auf der Website der CREVALIS unter <http://www.mim-ag.de> sowie in den auf dieser Website zur Verfügung stehenden Finanzberichten erhältlich.

7.5. Mit der CREVALIS CAPITAL AG gemeinsam handelnde Personen

Die CREVALIS hat keine Tochterunternehmen, die nach § 2 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. Satz 3 WpÜG untereinander und mit der CREVALIS gemeinsam handelnde Personen gelten können.

Auf Grundlage der dem Bieter vorliegenden Informationen existieren keine anderen Personen, die nach § 2 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 WpÜG als mit der CREVALIS gemeinsam handelnde Personen gelten.

7.6. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der CREVALIS CAPITAL AG

Nach § 39 i.V.m. § 27 Absatz 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der CREVALIS jeweils verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der CREVALIS müssen die begründete Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung dieser Angebotsunterlage und deren Änderungen durch den Bieter gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 WpÜG veröffentlichen.

8. WIRTSCHAFTLICHER UND STRATEGISCHER HINTERGRUND DES ANGEBOTS

Die CREVALIS ist derzeit über die eigene Vermögensverwaltung hinaus nicht mehr operativ tätig. Sämtliche Aktien der CREVALIS sind jedoch noch zum Handel im regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zugelassen.

Der Bieter und Weitere Kontrollierende Personen, namentlich Herr Jeff Audrey, Herr Frank Rittmann, die MatGa Beteiligungs GmbH, Herr David Smith und Herr Stefan Weber (nachfolgend gemeinsam die „Kooperationspartner“), haben sich am 18. Januar 2016 darauf verständigt, sich betreffend der Ausübung ihrer Stimmrechte aus CREVALIS-Aktien zukünftig untereinander abzustimmen und die CREVALIS neu auszurichten. Hierzu haben der Bieter und die Kooperationspartner am 18. Januar 2016 eine Kooperations- und Stimmbindungsvereinbarung abgeschlossen (nachfolgend die „Kooperationsvereinbarung“).

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung beabsichtigen der Bieter und die Kooperationspartner, die CREVALIS neu auszurichten und wieder aktiv am wirtschaftlichen Leben teilhaben zu lassen.

Der Bieter und die Kooperationspartner beabsichtigen, dass der Bieter sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an einer im Bereich Pharmahandel tätigen Gesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung in die CREVALIS einbringt (die "wirtschaftliche Neuausrichtung"). Die für die wirtschaftliche Neuausrichtung in der Kooperationsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen und Schritte sind unter Ziffer 9 „Absichten des Bieters und der Weiteren Kontrollierenden Personen im Hinblick auf die CREVALIS CAPITAL AG“ dargestellt.

Der Bieter und die Kooperationspartner haben im Rahmen der Kooperationsvereinbarung weiter vereinbart, sich gegenseitig bei der Durchführung der wirtschaftlichen Neuausrichtung zu unterstützen und die Ausübung ihrer Stimmrechte aus CREVALIS-Aktien gemeinsam abzustimmen und einheitlich, im Sinne der wirtschaftlichen Neuausrichtung auszuüben.

9. ABSICHTEN DES BIETERS UND DER WEITEREN KONTROLLIERENDEN PERSONEN IM HINBLICK AUF DIE CREVALIS CAPITAL AG

Die nachfolgend dargestellten Absichten stellen die Absichten des Bieters und der Weiteren Kontrollierenden Personen dar. Die Absichten des Bieters und der Weiteren Kontrollierenden Personen sind identisch. Soweit nachfolgend in dieser Ziffer 9 nur auf den Bieter Bezug genommen wird, gelten die Ausführungen auch für die Weiteren Kontrollierenden Personen.

9.1. Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der CREVALIS CAPITAL AG, Sachkapitalerhöhung, Verwendung des Vermögens und zukünftige Verpflichtungen

Wie vorstehend unter Ziffer 8 beschrieben, beabsichtigen der Bieter und die Weiteren Kontrollierenden Personen für die wirtschaftliche Neuausrichtung der CREVALIS sämtliche Geschäftsanteile einer im Bereich Pharmahandel tätigen Gesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung in die CREVALIS einzubringen.

Bei dieser Gesellschaft handelt es sich um die Medios Pharma GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin, Deutschland (im Folgenden auch „MEDIOS PHARMA“). Tätigkeitsschwerpunkt der MEDIOS PHARMA ist der pharmazeutische Großhandel mit Großhandelserlaubnis nach § 52a des deutschen Arzneimittelgesetzes mit der Erlaubnis zum Inverkehrbringen von Arzneimitteln in Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die MEDIOS PHARMA hat im Jahr 2015 durch Ausgliederungsvertrag mit dem Bieter vom 14. Juli 2015 den Betriebsteil Pharmahandel des Bieters mit Wirkung zum 1. Januar 2015 übernommen. Im Geschäftsjahr 2014 hatte der Betriebsteil Pharmahandel einen Umsatz von etwa TEUR 13.000 erwirtschaftet. Die MEDIOS PHARMA beschäftigt achtzehn (18) Arbeitnehmer und beliefert etwa 40 Kunden.

Der Bieter hält zum gegenwärtigen Zeitpunkt 100% der Geschäftsanteile an der MEDIOS PHARMA. Diese sollen im Wege einer Sachkapitalerhöhung in die CREVALIS eingebracht werden.

Weitergehende Planungen und Vereinbarungen wie etwa hinsichtlich der Festlegung der Anzahl der im Rahmen der vorstehenden Sachkapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien bestehen nicht.

Die im Rahmen der Sachkapitalerhöhung neu entstehenden Aktien an der CREVALIS sollen anschließend zum Handel im regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zugelassen werden.

Sofern die wirtschaftliche Neuausrichtung erfolgreich umgesetzt werden kann, würde die CREVALIS zukünftig als Holdinggesellschaft fungieren und als solche übliche Holdingfunktionen wahrnehmen.

Die CREVALIS verfügt nur über geringfügige Vermögenswerte, im Wesentlichen bestehend aus Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten (vgl. dazu Ziffer 7.4). Bis zur wirtschaftlichen Neuausrichtung werden die in der CREVALIS vorhandenen Vermögenswerte zur Deckung der Verwaltungskosten und Aufrechterhaltung der Börsennotierung ihrer Aktien verwendet werden.

Sofern die wirtschaftliche Neuausrichtung erfolgreich umgesetzt werden kann, beabsichtigen der Bieter und die Weiteren Kontrollierenden Personen, dass die CREVALIS künftig für die Erbringung von Holding-Dienstleistungen für die MEDIOS PHARMA Vergütungen erhalten soll. Diese sollen dazu dienen, die CREVALIS finanziell so auszustatten, damit ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb der CREVALIS gewährleistet ist. Darüber hinaus gibt es keine Absichten in Bezug auf die Verwendung des Vermögens oder zukünftige Verpflichtungen der CREVALIS.

9.2. Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Sofern die wirtschaftliche Neuausrichtung, insbesondere die geplante Sachkapitalerhöhung (siehe Ziffer 8), erfolgreich umgesetzt werden kann, beabsichtigen der Bieter und die Weiteren Kontrollierenden Personen, dass die CREVALIS ihren Sitz und Standort nach Berlin verlegt. Ein diesbezüglicher Hauptversammlungsbeschluss der CREVALIS wurde jedoch noch nicht gefasst.

9.3. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand der CREVALIS besteht einzig aus Herrn Matthias Gärtner. Im Rahmen der wirtschaftlichen Neuausrichtung ist beabsichtigt, den Vorstand der CREVALIS um einen Experten aus dem Bereich Gesundheitswesen und Pharma, auf insgesamt zwei Vorstandsmitglieder, zu erweitern. Hinsichtlich der Person des weiteren Vorstandmitglieds ist jedoch noch keine Entscheidung gefallen. Darüber hinausgehende Absichten haben der Bieter und die Weiteren Kontrollierenden Personen in Bezug auf die Mitglieder des Vorstands nicht.

Der Aufsichtsrat der CREVALIS besteht aus drei Mitgliedern. Im Rahmen der wirtschaftlichen Neuausrichtung ist eine personelle Änderung des Aufsichtsrats beabsichtigt, durch die der Bieter und die Weiteren Kontrollierenden Personen eine der Bedeutung ihrer zukünftigen Beteiligung an der CREVALIS entsprechende Repräsentation im Aufsichtsrat der CREVALIS anstreben. In diesem Zusammenhang kann es auch zu einer personellen Erweiterung des Aufsichtsrats kommen. Diesbezüglich ist jedoch noch kein Beschluss der Hauptversammlung gefasst worden.

9.4. Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen sowie Arbeitnehmervertretungen

Sofern die wirtschaftliche Neuausrichtung erfolgreich umgesetzt werden kann, beabsichtigen der Bieter und die Weiteren Kontrollierenden Personen, dass die CREVALIS entsprechend ihren Aufgaben als Holding-Gesellschaft Arbeitnehmer einstellen soll. Es gibt diesbezüglich keine Absichten des Bieters und der Weiteren Kontrollierenden Personen in Bezug auf die Vertretung der Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen.

9.5. Mögliche weitere Strukturmaßnahmen

Neben den in Ziffer 9.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Maßnahmen, könnte der Bieter nach Vollzug des Angebots unter bestimmten Umständen, insbesondere abhängig von der erreichten Mehrheit, folgende weitere Strukturmaßnahmen treffen:

Sofern der Bieter unmittelbar oder mittelbar eine Anzahl an CREVALIS-Aktien hält, die ein Aktionär einer Aktiengesellschaft benötigt, um eine Übertragung der CREVALIS-Aktien der außenstehenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (Squeeze-

out) zu verlangen, könnte er die für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Der Bieter könnte eine Übertragung der CREVALIS-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangen, falls er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen nach Vollzug des Angebots mindestens 95% des Grundkapitals der CREVALIS halten. Darüber hinaus könnte der Bieter, wenn er nach Vollzug des Angebots mindestens 90% des Grundkapitals der CREVALIS hält, nach seiner Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (bzw. in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien) eine Übertragung der CREVALIS-Aktien gemäß §§ 62 Absatz 5 UmwG, 327a ff. AktG (sog. umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung verlangen.

Sowohl der aktienrechtliche als auch der umwandlungsrechtliche Squeeze-out würden einen Beschluss der Hauptversammlung der CREVALIS voraussetzen. Würde die Hauptversammlung der CREVALIS einen solchen Beschluss fassen, wäre den übrigen Aktionäre eine angemessene Barabfindung für die Übertragung ihrer CREVALIS-Aktien auf den Bieter zu zahlen. Für die Bestimmung der Höhe der zu gewährenden Barabfindung wären die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der CREVALIS über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen. Er könnte aber auch höher oder niedriger sein. Die Durchführung des aktienrechtlichen oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-out würde automatisch zu einer Beendigung der Börsennotierung der CREVALIS-Aktien führen.

Falls dem Bieter nach dem Angebot mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der CREVALIS gehören, wäre er nach Maßgabe von § 39a WpÜG berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist einen Antrag zu stellen, ihm die übrigen CREVALIS-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (sog. übernahmerechtlicher Squeeze-out). Die im Rahmen dieses Angebots gewährte Gegenleistung in Höhe von EUR 1,35 je CREVALIS-Aktie gilt als angemessene Abfindung, wenn der Bieter aufgrund dieses Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90% des von dem Angebot betroffenen Grundkapitals und der Stimmen erworben hat. Die Durchführung des übernahmerechtlichen Squeeze-out würde automatisch zu einer Beendigung der Börsennotierung der CREVALIS-Aktien führen. CREVALIS-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht in dem Fall, dass der Bieter berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber dem Bieter nach § 39c WpÜG zu. Sofern der Bieter und die Weiteren Kontrollierenden Personen eine Beteiligungshöhe von mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der CREVALIS erreichen sollten, wird der Bieter die Anzahl der von ihm, den mit ihm gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltenen CREVALIS-Aktien sowie die Anzahl der CREVALIS-Aktien, hinsichtlich derer das Angebot angenommen wurde, unverzüglich nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen. Sollte der Bieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, beginnt die dreimonatige Andienungsfrist erst mit Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Die Modalitäten der technischen Abwicklung der Andienung würden vom Bieter rechtzeitig veröffentlicht werden.

Sollte der Bieter nach Vollzug des Angebots mehr als 75% des stimmberechtigten Grundkapitals der CREVALIS halten, könnte der Bieter den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der CREVALIS als beherrschtem Unternehmen veranlassen. Unter einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wäre der Bieter berechtigt, dem Vorstand der CREVALIS bindende Weisungen zu erteilen. Zudem wäre die CREVALIS verpflichtet, alle Jahresüberschüsse an den Bieter abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen, Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen und eines etwaigen nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrags. Der Bieter wäre verpflichtet, die Jahresverluste der CREVALIS auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Ergebnisabführungs-

vertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag würde unter anderem die Verpflichtungen des Bieters vorsehen, (1) die CREVALIS-Aktien der außenstehenden CREVALIS-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben, und (2) an die verbleibenden außenstehenden CREVALIS-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (Garantiedividende) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen. Er könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Der Bieter könnte nach Vollzug des Angebots im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die CREVALIS veranlassen, den Widerruf der Zulassung der CREVALIS-Aktien zum regulierten Markt an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen, so dass die CREVALIS-Aktien nach Erteilung des Widerrufs nicht mehr zum regulierten Markt an der Hanseatischen Wertpapierbörse zugelassen sind bzw. gehandelt werden können (sog. Delisting). Anstelle eines solchen Delisting könnte der Vorstand den Wechsel in ein Marktsegment mit niedrigeren Transparenzanforderungen als der regulierte Markt an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg mit weiteren Zulassungsfolgepflichten beschließen (sog. Downgrading). In diesem Fall würden die CREVALIS-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des regulierten Markts profitieren.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie eine Neuregelung der Voraussetzungen für ein Delisting und ein Downgrading in § 39 BörsG verabschiedet. Die Neuregelung ist am 26. November 2015 in Kraft getreten. Nach der Neuregelung ist ein Delisting nach § 39 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 BörsG nur zulässig, wenn bei Antragstellung unter Hinweis auf den Antrag eine Unterlage über ein Angebot zum Erwerb aller Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde und das Angebot nicht von Bedingungen abhängig gemacht ist. Auf das Angebot ist § 31 WpÜG mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Gegenleistung in einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wertpapiere während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG entsprechen muss. Hat während dieses Zeitraums (i) die Zielgesellschaft entgegen § 15 WpHG eine Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, nicht unverzüglich veröffentlicht oder in einer Mitteilung nach § 15 WpHG eine unwahre Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, veröffentlicht, oder (ii) die Zielgesellschaft oder der Bieter in Bezug auf die Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, gegen das Verbot der Marktmanipulation nach § 20a WpHG verstoßen, so ist der Bieter zur Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen der im Angebot genannten Gegenleistung und der Gegenleistung verpflichtet, die dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens entspricht. Das gilt nicht, soweit die in (i) und (ii) bezeichneten Verstöße gegen die §§ 15 und 20a WpHG nur unwesentliche Auswirkungen auf den gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Wertpapiere, der für die letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG errechnet worden ist, hatten. Sind für die Wertpapiere der Zielgesellschaft, auf die sich das Angebot bezieht, während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden und weichen mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 % voneinander ab, so ist der Bieter zur Zahlung einer Gegenleistung verpflichtet, die dem anhand einer Bewertung des Emittenten ermittelten Wert des Unternehmens entspricht.

Die vorstehenden Regeln gelten entsprechend für ein Downgrading, wenn die CREVALIS-Aktien infolge des Downgrading weder an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt noch in einem anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem organisierten Markt, an dem dem § 39 BörsG ent-

sprechende Voraussetzungen für ein Delisting bzw. Downgrading gelten, zugelassen sein würden.

Im Fall eines Delisting oder Downgrading der CREVALIS-Aktien könnten Einschränkungen bei der Handelbarkeit der CREVALIS-Aktien eintreten und Kursverluste möglich sein.

Der Bieter beabsichtigt keine der beschriebenen möglichen weiteren Strukturmaßnahmen.

9.6. Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit des Bieters und der Weiteren Kontrollierenden Personen

Der Bieter und die Weiteren Kontrollierenden Personen verfolgen mit diesem Angebot – über die Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der MEDIOS PHARMA hinaus (siehe Ziffer 9.1) - keine Absichten im Hinblick auf ihre eigenen Geschäftstätigkeiten. Der Bieter und die Weiteren Kontrollierenden Personen verfolgen weiterhin ihre Beteiligungsinteressen an der CREVALIS, zumal die CREVALIS künftig, wie unter Ziffer dargestellt eine Holding-Funktion übernehmen soll. Über die in Ziffer 9.1 bis 9.5 und Ziffer 14. beschriebenen Auswirkungen des Angebots hinaus beabsichtigen sie nicht, Wohnsitz, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens (mit Ausnahme der in Ziffer 14 dargestellten Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage des Bieters), künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer, deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Beschäftigungsbedingungen zu verändern.

10. GEGENLEISTUNG (ANGEBOTSPREIS)

Der Angebotspreis beträgt EUR 1,35 je CREVALIS-Aktie und übersteigt somit den durch §§ 39, 31 Absatz 1 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV vorgeschriebenen Mindestangebotspreis in Höhe von EUR 1,20 (siehe Ziffer 10.1).

10.1. Gesetzlicher Mindestangebotspreis

Der Mindestpreis, der den CREVALIS-Aktionären nach § 31 Absatz 1, 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV für ihre CREVALIS-Aktien anzubieten ist, bestimmt sich nach dem höheren der beiden folgenden Werte:

- (a) Nach § 5 WpÜG-AngVO muss bei einem Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der CREVALIS-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung des Kontrollerwerbs nach § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG („**der Drei-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Der Bieter hat seinen Kontrollerwerb am 20. Januar 2016 nach § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG bekanntgegeben. Die BaFin hat dem Bieter mit Schreiben vom 2. Februar 2016 mitgeteilt, dass für den während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 WpÜG maßgeblichen Stichtag 19. Januar 2016 kein gültiger Drei-Monats-Durchschnittskurs gemäß § 5 Absatz 1 WpÜG-AngebV für die CREVALIS-Aktien festgestellt werden konnte.

Gemäß § 5 Absatz 4 WpÜG-AngebV hat daher die Höhe der Gegenleistung mindestens dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens zu entsprechen. Mit der Bewertung wurde Herr Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer Florian Dobroschke, Neuer Wall 75, 20354 Hamburg, Deutschland, beauftragt. In seinem Wertgutachten vom 15. Februar 2015 kommt Herr Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer Florian Dobroschke zu dem Ergebnis, dass der Wert zum 19. Januar 2016 bei EUR 0,653 je CREVALIS-Aktie liegt.

Dem Wertgutachten liegt der vorläufige, nicht veröffentlichte und ungeprüfte Jahresabschluss der CREVALIS zum 31. Dezember 2015 zugrunde. Gemäß diesem steht dem Gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 850.000,00 und Kapitalrücklagen in Höhe von

EUR 85.000,00 ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 610.458,03 gegenüber. Die CREVALIS verfügt somit zum 31. Dezember 2015 ausweislich ihres vorläufigen, nicht veröffentlichten und ungeprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 über ein buchmäßiges Eigenkapital in Höhe von EUR 324.541,97. Bei einem Grundkapital von EUR 850.000,00, eingeteilt in 850.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, ergibt sich ein anteiliges Eigenkapital von EUR 0,382 je CREVALIS-Aktie. Aufgrund der Börsennotierung der CREVALIS geht Herr Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer Florian Dobroschke in seinem Gutachten vom 15. Februar 2016 zudem von einem Aufschlag in Höhe von EUR 0,271 je CREVALIS-Aktie aus. Der Wert je CREVALIS-Aktie ergibt sich daher aus der Summe von anteiligem Eigenkapital und anteiligem Zuschlag wegen Börsennotierung am Regulierten Markt und beträgt EUR 0,653 je CREVALIS-Aktie.

Das Wertgutachten ist dieser Angebotsunterlage als Anlage 2 beigelegt.

Der bei der Festlegung des gesetzlichen Mindestangebotspreises nach § 5 WpÜG-AngebV zu beachtende Wert beträgt daher EUR 0,653 je CREVALIS-Aktie.

- (b) Nach § 4 WpÜG-AngVO muss bei einem Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von dem Bieter, mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Absatz 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von CREVALIS-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen (der „Sechs-Monats-Höchstpreis“). In diesem sechsmonatigen Zeitraum wurden die in Ziffer 6.7 aufgeführten Vorerwerbe getätigt. Der höchste dabei für eine CREVALIS-Aktie gezahlte oder vereinbarte Preis betrug EUR 1,20. Darüber hinaus haben der Bieter und die mit ihm gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen keine Vorerwerbe getätigt und auch keine Vereinbarungen über den Erwerb von CREVALIS-Aktien geschlossen. Der bei der Ermittlung des gesetzlichen Mindestangebotspreises zu berücksichtigende Sechs-Monats-Höchstpreis beträgt daher EUR 1,20 je CREVALIS-Aktie.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 1,35 je CREVALIS-Aktie übersteigt demnach den anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens und den Sechs-Monats-Höchstpreis. Der Angebotspreis erfüllt damit die Anforderungen des § 31 Absatz 1, 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV.

10.2. Angemessenheit des Angebotspreises

Der Bieter hält die angebotene Gegenleistung für angemessen.

Da kein gültiger Drei-Monats-Durchschnittskurs gemäß § 5 Absatz 1 WpÜG-AngebV für die Aktien der CREVALIS festgestellt werden konnte, hat der Bieter Herrn Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer Florian Dobroschke mit der Bewertung der Zielgesellschaft beauftragt.

Herr Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer Florian Dobroschke kommt in dem als Anlage 2 beigefügten Wertgutachten zu dem Ergebnis, dass der Wert einer CREVALIS-Aktie EUR 0,653 beträgt. Das Wertgutachten erfolgt nach der Substanzwertmethode. Dieses Bewertungsverfahren ist angemessen. Insbesondere kann, da die Zielgesellschaft kein operatives Geschäft betreibt, nicht auf Basis von Gewinnen ein höherer Wert der Zielgesellschaft ermittelt werden.

Der Angebotspreis liegt damit EUR 0,697 über dem Mindestangebotspreis gemäß § 5 Absatz 4 WpÜG-AngebV. Das entspricht einem Aufschlag von ca. 106,74% gegenüber der ermittelten Bewertung des Unternehmens.

Der Angebotspreis liegt auch über dem Sechs-Monats-Höchstpreis. In § 31 Absatz 1 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebV kommt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber Preisen, die vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage bzw. vor der Bekanntgabe des Kontrollerwerbs seitens des Bieters und der Weiteren Kontrollierenden Personen für Aktien der Zielgesellschaft

an der Börse erzielt oder außerbörslich gewährt oder vereinbart wurden, eine maßgebliche Bedeutung bei der Bestimmung der Gegenleistung beizumessen. Der Angebotspreis überschreitet diese Preise um EUR 0,15 und damit um 12,5%.

Auch ein höherer Börsenkurs der Zielgesellschaft kann einen höheren Angebotspreis nicht rechtfertigen. Zwar betrug am 19. Januar 2016, einen Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung, der Schlusskurs der Aktien der CREVALIS im Präsenzhandel der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg EUR 1,65. Im Hinblick auf die Tatsache, dass CREVALIS-Aktien in den drei Monaten vor der Kontrollerlangung kaum gehandelt wurden, ist dieser Kurs allerdings nicht repräsentativ. So kommt auch in § 5 Absatz 4 WpÜG-AngebV zum Ausdruck, dass im vorliegenden Fall nicht auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs, und somit gerade nicht auf vorhergehende Aktienkurse abgestellt werden kann.

Der Bieter hält den Angebotspreis in Anbetracht der Einhaltung der Mindestpreisvorschriften des WpÜG und der dargestellten Aufschläge für angemessen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein den Mindestangebotspreis übersteigender Angebotspreis die Chance erhöht, dass das Angebot von möglichst vielen Aktionären der CREVALIS angenommen wird, ist der Bieter bereit, den CREVALIS-Aktionären den gewählten Aufschlag gegenüber dem Mindestangebotspreis von EUR 0,15 je CREVALIS-Aktie anzubieten.

Der Bieter hat für die Zwecke der Ermittlung des Angebotspreises keine anderen Bewertungsmethoden angewandt als vorstehend dargestellt.

10.3. Keine Entschädigung für Verlust bestimmter Rechte

Die Satzung der CREVALIS sieht keine Anwendung des § 33b Absatz 2 WpÜG vor. Der Bieter ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung nach § 33b Absatz 5 WpÜG zu leisten.

11. ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Die BaFin hat dem Bieter die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 29. Februar 2016 gestattet. Das Angebot und die durch seine Annahme mit den CREVALIS-Aktionären zustande kommenden Verträge bedürfen keiner weiteren aufsichtsrechtlichen Bewilligung oder Genehmigung.

12. ANNAHME UND DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

12.1. Zentrale Abwicklungsstelle

Die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Hausbroicher Straße 222, 47877 Willich, Deutschland, wurde vom Bieter beauftragt, als zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot zu fungieren.

12.2. Annahmeerklärung und Umbuchung

Hinweis: CREVALIS-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bzgl. der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden.

CREVALIS-Aktionäre können dieses Angebot nur dadurch annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist

- (a) die Annahme des Angebots für eine in der Annahmeerklärung zu spezifizierende Anzahl an CREVALIS-Aktien gegenüber ihrer Depotbank schriftlich erklären (die "Annahmeerklärung") und

- (b) ihre Depotbank anweisen, die Umbuchungen der in ihrem Depot befindlichen CREVALIS-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (die "**Zum Verkauf Eingereichte CREVALIS-Aktien**"), in die ISIN DE000A2AAFX5 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die CREVALIS-Aktien, für die die Annahme erklärt wurde, fristgerecht in die ISIN DE000A2AAFX5 / WKN A2AAFX bei der Clearstream Banking AG umbucht worden sind. Die Umbuchung wird in Übereinstimmung mit der geübten Praxis durch die Depotbank nach Erhalt der vom CREVALIS-Aktionär abgegebenen Annahmeerklärung veranlasst. Die Umbuchung der Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien in die ISIN DE000A2AAFX5 / WKN A2AAFX gilt als fristgerecht bewirkt, wenn die Umbuchung bis spätestens 18:00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird.

Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen CREVALIS-Aktionär nicht zum Erhalt der Gegenleistung. Weder der Bieter noch für ihn handelnde Personen sind verpflichtet, dem jeweiligen CREVALIS-Aktionär etwaige Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen, und unterliegen für den Fall, dass eine solche Anzeige unterbleibt, keiner Haftung.

12.3. Weitere Erklärungen bei Annahme des Angebots

Mit der Annahmeerklärung gemäß Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden CREVALIS-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden CREVALIS-Aktien an und ermächtigen diese,
- die in der Annahmeerklärung bezeichneten zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des jeweiligen annehmenden CREVALIS-Aktionär zu belassen, jedoch unverzüglich deren Umbuchung in die ISIN DE000A2AAFX5 / WKN A2AAFX bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen;
 - ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG zur Übereignung an den Bieter zur Verfügung zu stellen;
 - ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien einschließlich aller mit diesen Aktien im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte an den Bieter Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG nach den Bestimmungen dieses Angebots zu übertragen;
 - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, dem Bieter oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen des Bieters nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A2AAFX5 / WKN A2AAFX umbuchten Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;

- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden CREVALIS-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch ("BGB"), alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßnahme dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien auf den Bieter nach Maßgabe der Ziffer 12.3 (a) herbeizuführen;
- (c) erklären die annehmenden CREVALIS-Aktionäre, dass
- sie das Angebot des Bieters zum Abschluss eines Kaufvertrages für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotbank befindlichen CREVALIS-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt worden;
 - sie ihre jeweils Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien, einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit diesen verbundener Rechte, unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Annahmefrist Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG auf den Bieter übertragen.
 - die Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf den Bieter in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und keinerlei Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

Die in Ziffern 12.2 und 12.3 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden CREVALIS-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderprüflich erteilt bzw. abgegeben. Sie erlöschen nur im Fall eines wirksamen Rücktritts von dem durch die Annahme des Angebots abgeschlossenen Vertrag gemäß Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage.

12.4. Rechtsfolgen der Annahme

Mit Wirksamwerden der Annahmeerklärung kommt zwischen dem annehmenden CREVALIS-Aktionär und dem Bieter nach Maßgabe des Angebots ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien und über die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien zustande.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden CREVALIS-Aktionäre mit Annahme des Angebots die in Ziffern 12.2 und 12.3 dieser Angebotsunterlage genannten Erklärungen, Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten. Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien gehen sämtliche mit diesen im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte auf den Bieter über.

12.5. Abwicklung des Angebots, Kaufpreiszahlung und Leistungsort

Die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien erfolgt an die jeweilige Depotbank der CREVALIS-Aktionäre Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG zum Zwecke der Übereignung dieser Aktien an den Bieter. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist über die Clearstream Banking AG an die jeweilige Depotbank überweisen lassen.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotbank hat der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotbank, den Angebotspreis dem jeweiligen CREVALIS-Aktionär gutschreiben.

Leistungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

12.6. Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten CREVALIS-Aktien

Die Einrichtung eines Börsenhandels mit den Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien, die aufgrund der Annahme des Angebots in die ISIN DE000A2AAFX5 / WKN A2AAFX umgebucht werden, ist nicht beabsichtigt. Nicht zur Annahme eingereichte CREVALIS-Aktien werden weiterhin unter der ISIN DE000A1MMCC8 / WKN A1MMCC gehandelt.

12.7. Kosten und Spesen

Etwaige im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallende Steuern, Auslagen, Gebühren und Spesen, die von Depotbanken erhoben werden, sind von den das Angebot annehmenden CREVALIS-Aktionären selbst zu tragen und werden vom Bieter nicht übernommen. CREVALIS-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, werden daher gebeten, sich vor der Annahme über etwaige mit der Annahme des Angebots verbundene Kosten, Gebühren, Spesen und Auslagen zu erkundigen und von ihrer Depotbank beraten zu lassen.

13. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

13.1. Maximale Gegenleistung

Nach den von der CREVALIS veröffentlichten Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 850.000 CREVALIS-Aktien ausgegeben. Der Bieter und die weiteren kontrollierenden Personen halten 310.655 CREVALIS-Aktien. Die CREVALIS selbst hält gegenwärtig keine eigenen Aktien. Die außenstehenden CREVALIS-Aktionäre halten die verbleibenden 539.335 CREVALIS-Aktien.

Der Gesamtkaufpreis, der für den Erwerb von CREVALIS-Aktien erforderlich wäre, wenn alle CREVALIS-Aktionäre, einschließlich der Weiteren Kontrollierenden Personen, das Angebot annehmen würden, belief sich auf EUR 1.115.964,00 (d.h. Angebotspreis von EUR 1,35 pro CREVALIS-Aktie multipliziert mit 826.640 CREVALIS-Aktien) (der "**Maximale Aktienkaufpreis**").

Darüber hinaus werden dem Bieter im Zusammenhang mit diesem Angebot und seiner Durchführung weitere Transaktionskosten in Höhe von voraussichtlich etwa EUR 85.000,00 entstehen (die „**Transaktionsnebenkosten**“).

Die Gesamtkosten für den Erwerb sämtlicher CREVALIS-Aktien würden somit maximal EUR 1.200.964,00 betragen (die „**Maximalen Gesamttransaktionskosten**“).

13.2. Finanzierungsmaßnahmen

Der Bieter hat vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihm die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um das Angebot fristgemäß in vollem Umfang abzuwickeln. Insbesondere hat der Bieter folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Angebots getroffen:

Im Hinblick auf die von den Kooperationspartnern gehaltenen 287.305 CREVALIS-Aktien haben sich die Kooperationspartner im Rahmen der Nichtannahme-Vereinbarung verpflichtet, das Angebot für ihre jeweiligen CREVALIS-Aktien nicht anzunehmen.

Der Bieter verfügt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage über eigene liquide Mittel (Bankguthaben) in Höhe von mehr als EUR 90.000,00.

Zusätzlich hat die Deutsche Bank AG (die „**Deutsche Bank**“), Unter den Linden 13-15, 10117 Berlin, Deutschland, dem Bieter zur anteiligen Finanzierung der Erfüllung der Gegenleistung im Zusammenhang mit dem Angebot mit Schreiben vom 16. Februar 2016 eine bis zum 15. August 2016 befristete zweckgebundene Betriebsmittelkreditlinie über EUR 1.120.000,00 zur Verfügung gestellt (der "**Betriebsmittelkredit**"). Die Mittel können dem Bieter nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsmittelkredits bereitgestellt werden, sobald bestimmte aufschiebende Bedingungen und Dokumentationserfordernisse erfüllt sind oder die Deutsche Bank hierauf verzichtet hat, bestimmte weitere Bedingungen erfüllt sind und bestimmte Gewährleistungen und Zusicherungen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Darlehens zutreffend sind. Der Bieter hat keinen Grund anzunehmen, dass die Bedingungen für eine Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits nicht erfüllt sein werden. Darüber hinaus ist der Betriebsmittelkredit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht gekündigt worden, und es gibt nach Kenntnis des Bieters keinen Grund zu der Annahme, dass der Betriebsmittelkredit gekündigt wird.

Die dem Bieter aus eigenen Mitteln und aus dem Betriebsmittelkredit zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen damit die Maximalen Gesamttransaktionskosten.

13.3. Finanzierungsbestätigung

Die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, geschäftsansässig: Unter den Linden 13-15, 10117 Berlin, Deutschland, ein von dem Bieter unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat mit Schreiben vom 16. Februar 2016 gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG schriftlich bestätigt, dass der Bieter die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Das Schreiben vom 16. Februar 2016 ist dieser Angebotsunterlage als Anlage 3 beigefügt.

14. AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES BIETERS

14.1. Allgemeine Vorbemerkung

Die zu erwartenden Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters werden in Form von vereinfachten, ungeprüften Finanzangaben beschrieben. Hierzu wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem WpÜG in Zusammenhang mit diesem Angebot erklärende Finanzinformationen anhand der nach den Rechnungslegungsgrundsätzen des HGB erstellten vereinfachten und ungeprüften Bilanz des Bieters zum 31. Dezember 2015 sowie die vereinfachte und ungeprüfte Gewinn- und Verlustrechnungen des Bieters für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 erstellt (die "**Finanzangaben**"). Die Finanzangaben stellen ergänzende Angaben im Sinne von § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1, 2. Halbsatz WpÜG dar und sind keine Pro-Forma-Finanzinformationen. Sie beinhalten eine vereinfachte Darstellung und wurden keiner Prüfung unterzogen.

Abgesehen von den Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots berücksichtigen die Finanzangaben keine Geschäftsvorfälle des Bieters, welche seit dem 31. Dezember 2015 eingetreten sind oder in Zukunft eintreten können, und die nicht in den Finanzangaben reflektiert sind. Weder die Finanzangaben noch die diesen zugrundeliegenden Annahmen wurden durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft oder durchgesehen. Die Finanzangaben sind – soweit sie nicht in dieser Angebotsunterlage wiedergegeben werden – nicht veröffentlicht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters – insbesondere unter Berücksichtigung anderweitiger Geschäftsereignisse und Geschäftschancen – nicht genau vorhersagen lassen. Die Finanzangaben basieren auf Annahmen, die nicht eintreten müssen. Aus diesen Gründen geben die Finanzangaben das derzeitige Nettovermögen und die Finanzlage des Bieters nicht genau wieder und es wird auch nicht behauptet, dass sie dies tun.

Die Informationen in dieser Ziffer 14 enthalten zukunftsgerichtete Aussagen des Bieters. Sie geben die derzeitige Einschätzung des Bieters im Hinblick auf zukünftige Ereignisse im Zusammenhang mit dem Angebot wieder und basieren ausschließlich auf Informationen, die der Bieter zum Zeitpunkt dieser Angebotsunterlage hat und auf Annahmen des Bieters, die sich zukünftig als richtig oder falsch erweisen können. Der Bieter ist nicht verpflichtet, die hierin enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren und wird dies auch nicht tun.

14.2. Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 14 enthaltenen Finanzangaben beruhen auf den folgenden Annahmen:

- der Bieter hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 23.360 CREVALIS-Aktien und erwirbt alle übrigen 826.640 CREVALIS-Aktien zum Angebotspreis von EUR 1,35 je CREVALIS.-Aktie, d.h. gegen Zahlung des Maximalen Aktienkaufpreises von EUR 1.115.964,00 (vgl. Ziffer 13.1);
- die Maximalen Gesamttransaktionskosten (einschließlich der Transaktionsnebenkosten) betragen EUR 1.200.964,00 (vgl. Ziffer 13.1);
- die Finanzierung der Maximalen Gesamttransaktionskosten erfolgt in Höhe von EUR 87.964,00 aus eigenen liquiden Mitteln und in Höhe von EUR 1.113.000,00 aus dem Betriebsmittelkredit;
- das allgemeine Zinsniveau, von dem unter anderem die Zinsbelastung aus dem Betriebsmittelkredit abhängt, bleibt auf dem derzeit niedrigen Niveau.

Der Bieter weist darauf hin, dass sich die Auswirkungen des Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau vorhersagen lassen. Die Gründe hierfür sind insbesondere:

- Die genaue Höhe der dem Bieter im Zusammenhang mit dem Angebot entstehenden Kosten und der Transaktionsnebenkosten ist erst endgültig feststellbar, wenn das Angebot vollzogen ist und die Anzahl der im Rahmen des Angebots tatsächlich erworbenen CREVALIS-Aktien feststeht. Auch die im Zusammenhang mit der Finanzierung entstehenden einmaligen Kosten können noch nicht abschließend beziffert werden.
- Steuerliche Auswirkungen auf den Bieter im Zusammenhang mit dem Angebot werden aufgrund des beschränkten Informationszugangs nicht berücksichtigt.

14.3. Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters

Den nachfolgend wiedergegebenen ausgewählten Finanzangaben des Bieters sind die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Annahmen und Vorbehalten zugrunde gelegt. Diese dienen lediglich der Veranschaulichung der erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters. Die Finanzangaben beruhen auf der vorläufigen, nicht veröffentlichten und ungeprüften nach HGB aufgestellten Bilanz des Bieters zum 31. Dezember 2015. Die Ausgliederung des Betriebsteils Pharmahandel des Bieters mit Wirkung zum 1. Januar 2015 (siehe Ziffer 9.1) hat sich deutlich auf die Bilanz des Bieters ausgewirkt. Aufgrund dieser Auswirkungen auf die Bilanz des Bieters wird auf eine Darstellung der Bilanz des Bieters zum 31. Dezember 2014 verzichtet.

Die angegebenen Beträge wurden zum Zwecke der Darstellung teilweise gerundet, so dass sich Rundungsdifferenzen ergeben können.

(a) Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens und Finanzlage

Der Erwerb der CREVALIS-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird sich unter Zugrundelegung der in dieser Angebotsunterlage angegebenen Annahmen und Vorbehalte auf die vorläufige, vereinfachte und ungeprüfte Bilanz des Bieters (bei unterstelltem Vollerwerb) voraussichtlich wie folgt auswirken:

| Auswirkungen auf die Bilanz des Bieters zum 31. Dezember 2015 nach HGB (vereinfacht) in EUR | mediosmanagement GmbH Bilanz 31. Dezember 2015 | Erwartete Veränderungen durch das Angebot | Nach Vollzug des Angebots bei unterstelltem Vollerwerb |
|---|--|---|--|
| AKTIVA | | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 318.249,25 | 0,00 | 318.249,25 |
| Sachanlagen | 162.619,83 | 0,00 | 162.619,83 |
| Beteiligungen | 611.146,88 | 1.200.964,00 | 1.812.110,88 |
| Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 95.018,01 | -87.964,00 | 7.054,01 |
| Weitere Aktiva | 1.136.191,96 | 0,00 | 1.136.191,96 |
| Bilanzsumme | 2.323.225,93 | 1.113.000,00 | 3.436.225,93 |
| PASSIVA | | | |
| Gezeichnetes Kapital | 25.560,00 | 0,00 | 25.560,00 |
| Kapitalrücklage | 461.750,00 | 0,00 | 461.750,00 |
| Gewinnvortrag | 303.268,17 | 0,00 | 303.268,17 |
| Rückstellungen | 83.634,92 | 0,00 | 83.634,92 |
| Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten | 0,00 | 1.113.000,00 | 1.113.000,00 |
| Weitere Passiva | 1.449.012,84 | 0,00 | 1.449.012,84 |
| Bilanzsumme | 2.323.225,93 | 1.113.000,00 | 3.436.225,93 |

Die wesentlichen voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens- und Finanzlage des Bieters lassen sich danach wie folgt zusammenfassen:

- Die Position „Beteiligungen“, in der bereits die Vorerwerbe von CREVALIS-Aktien durch den Bieter (siehe Ziffer 6.7) mit einem Betrag von EUR 20.181,44 (bestehend aus Kaufpreis und angefallener Bankgebühren) berücksichtigt sind, wird sich durch den Erwerb von CREVALIS-Aktien im Rahmen des Angebots von EUR 611.146,88 um EUR 1.200.964,00 auf EUR 1.812.110,00 weiter erhöhen.
- In der Position „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, und Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ wurden die Vorerwerbe von CREVALIS-Aktien durch den Bieter (siehe Ziffer 6.7) bereits reduzierend mit einem Betrag von EUR 20.181,44 berücksichtigt. Durch die Zahlung des Maximalen Aktienkaufpreises für die CREVALIS-Aktien i.H.v. EUR 1.115.964,00 sowie der Transaktionsnebenkosten i.H.v. EUR 85.000,00 wird sich die Position „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, und Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ um EUR 87.964,00 auf EUR 7.054,01 weiter reduzieren.
- Die Bilanzsumme wird sich aufgrund der vorstehend beschriebenen Effekte von EUR 2.323.225,93 um EUR 1.113.000,00 auf EUR 3.436.225,93 erhöhen.
- Das Eigenkapital wird sich durch das Angebot nicht verändern.
- Die Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten werden sich von EUR 0,00 um den Betrag des für die teilweise Finanzierung des Angebots in Anspruch genommenen Betriebsmittelkredits auf EUR 1.113.000,00 erhöhen.

(b) Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage des Bieters

Unter Zugrundelegung der in dieser Angebotsunterlage angegebenen Annahmen und Vorbehalte wird sich der Erwerb der CREVALIS-Aktien im Rahmen dieses Angebots auf die Ertragslage des Bieters voraussichtlich wie folgt auswirken:

- Die CREVALIS verfügt zum 31. Dezember 2015 voraussichtlich über keinen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn. Der Bieter erwartet daher im Jahr 2016 keine Dividendenzahlung.
- Aufgrund der weitgehenden Finanzierung des Angebots durch den Betriebsmittelkredit erhöhen sich die Finanzierungsaufwendungen des Bieters um EUR 63.997,50 p.a., welche durch die Ergebnisse aus der operativen Tätigkeit des Bieters (siehe Ziffer 6.3) gedeckt werden.

15. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF CREVALIS-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

CREVALIS-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- (a) Der gegenwärtige Börsenkurs der CREVALIS-Aktie kann auch den Umstand reflektieren, dass der Bieter am 20. Januar 2016 seine Entscheidung zur Abgabe des vorliegenden Angebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der CREVALIS-Aktie nach Durchführung des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.
- (b) Die Durchführung des Angebots führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen CREVALIS-Aktien. Es ist weiter möglich, dass das Angebot von und die Nachfrage nach CREVALIS-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute sind und somit die

Liquidität der CREVALIS-Aktie sinkt und kein ordnungsgemäßer Börsenhandel mehr stattfindet. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkauforders im Hinblick auf CREVALIS-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der CREVALIS-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der CREVALIS-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.

- (c) Der Bieter wird nach der Abwicklung dieses Angebots möglicherweise über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung verfügen und könnte je nach der Annahmquote auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der CREVALIS durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Gesellschaft. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht des Bieters, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der CREVALIS ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der CREVALIS über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der CREVALIS-Aktien führen.
- (d) Der Bieter könnte in Abhängigkeit seiner Beteiligung am stimmberechtigten Grundkapital der CREVALIS nach Abschluss des Angebots insbesondere die in Ziffer 9.5 dargestellten Strukturmaßnahmen durchführen, nämlich
- aktienrechtlicher Squeeze-out gemäß §§ 327a ff. bei einer Beteiligung von mindestens 95% des Grundkapitals der CREVALIS,
 - umwandlungsrechtlicher Squeeze-out gemäß § 62 Absatz 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG bei einer Beteiligung von mindestens 90% des Grundkapitals der CREVALIS,
 - übernahmerechtlicher Squeeze-out gemäß § 39a WpÜG bei einer Beteiligung von mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der CREVALIS nach dem Angebot sowie
 - Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG bei einer Beteiligung von mindestens 75% des stimmberechtigten Grundkapitals der CREVALIS.

Darüber hinaus könnte der Bieter – wie ebenfalls in Ziffer 9.5 beschrieben – nach Abschluss des Angebots ein Delisting oder Downgrading der CREVALIS-Aktien veranlassen.

Der Bieter beabsichtigt keine dieser möglichen Strukturmaßnahmen.

Für den Fall des Abschlusses eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wäre der Bieter berechtigt, dem CREVALIS-Vorstand bindende Weisungen zu erteilen. Zudem wäre die CREVALIS verpflichtet, alle Jahresüberschüsse an den Bieter abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen, Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen und eines etwaigen nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrags. Der Bieter wäre verpflichtet, die Jahresverluste der CREVALIS auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag würde unter anderem die Verpflichtungen des Bieters vorsehen, (i)

die CREVALIS-Aktien der außenstehenden CREVALIS-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden CREVALIS-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (Garantiedividende) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen. Er könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Im Fall eines (aktien-, umwandlungs- oder übernahmerechtlichen) Squeeze-out würden die übrigen Aktionäre aus der CREVALIS ausscheiden und würde die Börsennotierung der CREVALIS enden. Als Ausgleich für das Ausscheiden aus der CREVALIS wäre den übrigen Aktionäre eine angemessene Barabfindung für die Übertragung ihrer CREVALIS-Aktien auf den Bieter zu zahlen.

Im Fall eines aktien- oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-out wären für die Bestimmung der Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der CREVALIS über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen. Er könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Bei einem übernahmerechtlichen Squeeze-out gilt die im Rahmen dieses Angebots gewährte Gegenleistung in Höhe von EUR 1,35 je CREVALIS-Aktie als angemessene Abfindung, wenn der Bieter aufgrund dieses Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des von dem Angebot betroffenen Grundkapitals und der Stimmen erworben hat. CREVALIS-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht in dem Fall, dass der Bieter berechtigt ist, einen Antrag auf Durchführung eines übernahmerechtlichen Squeeze-out nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber dem Bieter nach § 39c WpÜG zu. Die Modalitäten der technischen Abwicklung der Andienung würden vom Bieter rechtzeitig veröffentlicht werden.

Ergänzend wird für die Folgen einer Umsetzung der vorgenannten Strukturmaßnahmen für die Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, auf die Ziffer 9.5 verwiesen.

16. RÜCKTRITTSRECHT

16.1. Voraussetzungen

CREVALIS-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, haben die folgenden gesetzlichen Rücktrittsrechte:

- (a) Rücktrittsrecht gemäß § 21 Absatz 4 WpÜG im Fall einer Änderung des Angebots

Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG können CREVALIS-Aktionäre bis zum Ablauf der Annahmefrist von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen gemäß § 21 Absatz 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.

- (b) Rücktrittsrecht gemäß § 22 Absatz 3 WpÜG im Fall eines konkurrierenden Angebots

Im Falle eines konkurrierenden Angebots können CREVALIS-Aktionäre bis zum Ablauf der Annahmefrist von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen gemäß § 22 Absatz 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen haben.

16.2. Ausübung des Rücktrittsrechts

Jeder CREVALIS-Aktionär kann sein Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 16.1 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass er vor Ablauf der Annahmefrist

- den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien schriftlich gegenüber seiner Depotbank erklärt und
- seine Depotbank anweist, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien, die der Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ursprüngliche ISIN DE000A1MMCC8 / WKN A1MMCC bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Depotbank des zurücktretenden CREVALIS-Aktionärs und Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, durch die Depotbank in die ursprüngliche ISIN DE000A1MMCC8 / WKN A1MMCC bei der Clearstream Banking AG. Die Depotbank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Erklärung des Rücktritts die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, in die ursprüngliche ISIN DE000A1MMCC8 / WKN A1MMCC bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen. Der Rücktritt wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten CREVALIS-Aktien, bezüglich derer der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18.00 Uhr am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bei der Clearstream Banking AG in die ursprüngliche ISIN DE000A1MMCC8 / WKN A1MMCC zurückgebucht wurden. Unverzüglich nach der Rückbuchung können die CREVALIS-Aktien wieder unter der ursprünglichen ISIN DE000A1MMCC8 / WKN A1MMCC gehandelt werden.

17. GELDLEISTUNGEN UND VORTEILE FÜR MITGLIEDER DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS DER CREVALIS CAPITAL AG

Es wurden keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der CREVALIS von dem Bieter, einer weiteren kontrollierenden Person oder von einer gemeinsam mit dem Bieter handelnden Person und deren Tochterunternehmen Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit diesem Angebot gewährt oder versprochen.

Nach Kenntnis des Bieters sind Mitglieder der CREVALIS-Organe Aktionäre der CREVALIS. Sollten sich Organmitglieder der CREVALIS für eine Annahme des Angebots entscheiden, so würden sie für ihre CREVALIS-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, den gleichen Angebotspreis erhalten, den auch alle anderen CREVALIS-Aktionäre bei Annahme des Angebots für ihre CREVALIS-Aktien erhalten.

18. VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Der Bieter veröffentlicht diese Angebotsunterlage nach Maßgabe von Ziffer 1.3.

Die nach § 23 Absatz 1 und 2 WpÜG erforderlichen Mitteilungen (insbesondere die wöchentlichen und die täglichen Veröffentlichungen betreffend der Zahl der von Annahmeerklärungen des Angebots umfassten CREVALIS-Aktien) und sämtliche weitere Bekanntmachungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot wird der Bieter im Internet unter der Adresse <http://www.mediosmanagement.de/site/bekanntgabe/> unter der Rubrik „Pflichtangebot“ sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen, soweit gesetzlich nicht andere oder weitere Formen der Veröffentlichung, Bekanntgabe oder Mitteilung vorgeschrieben sind.

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot sowie die durch Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge zwischen dem Bieter und den CREVALIS-Aktionären unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Angebot und der durch die Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg, Deutschland.

20. STEUERN

Den CREVALIS-Aktionären wird empfohlen, vor Annahme dieses Angebots eine ihre persönlichen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen.

21. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

Die mediosmanagement GmbH, Berlin, übernimmt als Bieter die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Unterschriftenseite

Berlin, den 25.02.2016



Thi Phuong Thao Phan
Geschäftsführerin
mediosmanagement GmbH

**ANLAGE 1: LISTE DER UNMITTELBAREN ODER MITTELBAREN TOCHTERUNTERNEHMEN
DES BIETERS UND DER WEITEREN KONTROLLIERENDEN PERSONEN**

| Name der Gesellschaft | Sitz | Diese kontrollierende Person |
|--|-------------------------|-------------------------------------|
| Medios Pharma GmbH | Berlin, Deutschland | Bieter |
| APO demand GmbH | Berlin, Deutschland | Bieter |
| BerlinApotheke Schneider & Oleski oHG | Berlin, Deutschland | Herr Manfred Scheider |
| Zytopservice Berlin GmbH | Berlin, Deutschland | Herr Manfred Schneider |
| Billy Wagner KG | Berlin, Deutschland | Herr Manfred Schneider |
| Xando GmbH | Düsseldorf, Deutschland | Herr Jeff Audrey |
| RV Verwaltung GmbH | Düsseldorf, Deutschland | Herr David Smith |
| Weber & Thönes GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Reichshof, Deutschland | Herr Stefan Weber |

ANLAGE 2: WERTGUTACHTEN GEMÄß § 5 WPÜG-ANGEBV

FLORIAN DOBROSCHKE
RECHTSANWALT WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

RA DOBROSCHKE • NEUER WALL 75 • 20354 HAMBURG

Mediosmanagement GmbH
Chausseestraße 84
10115 Berlin

NEUER WALL 75
Bürgermeisterhaus
20354 HAMBURG
TELEFON 040 / 36 90 1775
TELEFAX 040 / 36 90 1938

Per Adresse:
Heuking Kühn Lüter
Wojtek Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt
Boris Dürr
Prinzregentenstraße 48
80538 München

Hamburg, 15. Februar 2016

19009/GB/2016

Vorab per Fax: 089/ 540 31 532

CREVALIS AG:

Bewertung der Aktien der Gesellschaft auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Stichtag: Erwerbszeitpunkt am 19. Januar 2016 aufgrund Kooperationsvereinbarung vom 18. Januar 2016) zum Zwecke der Darstellung in einer Angebotsunterlage nach dem WpÜG

Sehr geehrter Herr Kollege Dürr,

Sie hatten mich namens des im Adressfeld genannten Bieters für Zwecke des Nachweises gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gebeten, die Aktien an der CREVALIS AG („Gesellschaft“) auf der Grundlage der folgenden mir in Kopie zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen zu bewerten:

- Zwischenmitteilung nach § 37x WpHG innerhalb des zweiten Halbjahres des Geschäftsjahres 2015 datierend im „November 2015“ wie auf deren Webseite veröffentlicht,
- Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2015 der Gesellschaft, datierend 28. August 2015, wie ebenfalls auf deren Webseite veröffentlicht,
- vorläufige Bilanz zum 31.12.2015 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2015 der Gesellschaft, erstellt am 04.02.2016,

Selbst 1 von 8

HAMBURGER SPARKASSE
IBAN: DE27200505501265123016
BIC : HASPDEHXXX

DOBROSCHKE@TAX-AND-CORPORATION.DE
WWW.TAX-AND-CORPORATION.DE
STEUER NR. 48/047/00620

- Geschäftsbericht mit ungeprüftem Jahresabschluss zum 31.12.2014 datierend 20. April 2015, wie auf der Webseite veröffentlicht,
- Kooperationsvereinbarung datierend vom 18. Januar 2016,
- Ad – hoc Mitteilung der Crevalis AG vom 18. Januar 2016, veröffentlicht auf dgap.de, mit der Beschreibung der Kooperationsvereinbarung vom 18. Januar 2016,
- Bestätigung des Vorstands der CREVALIS AG vom 14. Februar 2016, worin ausgeführt wird, dass die CREVALIS AG weiterhin keine bewertbaren operativen Aktivitäten ausübt sowie
- Darlehensverträge über insgesamt EUR 70.000,00.

1. Darlegung des Beratungsumfeldes des Unterzeichners

Diese Stellungnahme fertige ich unter Verwendung des von mir auf der Grundlage der von mir geführten Bücher der Crevalis AG erstellten, jedoch in der Verantwortung des Vorstands stehenden, vorläufigen Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Crevalis AG.

Dabei will ich nicht unerwähnt lassen, dass ich über viele Jahre bis zum 10. November.2014 Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gesellschaft war, bevor ich mit meinen Mitarbeitern die vorgenannten Aufgaben übernommen habe.

2. Anlass der Bewertung

Die BaFin hat mit Schreiben vom 02. Februar 2016 den Bietern mitgeteilt, dass für den Stichtag 19. Januar 2016 kein gültiger Drei-Monats-Durchschnittskurs ermittelt werden konnte. Daher hat die Höhe der angebotenen Gegenleistung für die Aktien der Crevalis AG für ein Pflichtangebot nach dem WpÜG dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens zu entsprechen (§ 5 Abs. 4 WpÜG-AngebV). Die Crevalis AG ist unter der HRB 70680 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Ihr Grundkapital beträgt EUR 850.000,00, eingeteilt in 850.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die sämtlichen Aktien der Gesellschaft sind im Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg in Hamburg zugelassen.

3. Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft

Die Gesellschaft betreibt seit einigen Jahren keine wirtschaftlichen Aktivitäten mehr. Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich anhand ihres vorläufigen Jahresabschlusses zum 31.12.2015 wie folgt dar:

| Aktiva: | | Passiva: | |
|--|-------------------|--|-------------------|
| Immat. Vermögensgegenstände | 1,00 | Buchmäßiges Eigenkapital | 324.541,97 |
| sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 1,00) | 5.057,99 | Rückstellungen (sonstige) | 74.680,00 |
| Guthaben bei Kreditinstituten | 501.188,78 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 35.847,11 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 345,00 | Sonstige Verbindlichkeiten | 71.523,69 |
| Bilanzsumme | 506.592,77 | Bilanzsumme | 506.592,77 |

Die Gesellschaft verfügt somit über ein Eigenkapital von EUR 324.541,97. Bei einem Grundkapital von EUR 850.000,00, eingeteilt in 850.000,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien ergibt sich ein anteiliges Eigenkapital von EUR 0,382 je Aktie.

Nicht bilanzierungsfähige Vermögenswerte aus einem operativen Geschäft sind in der Gesellschaft nicht vorhanden, da die Gesellschaft nicht aktiv tätig ist. Immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Bilanzwert von EUR 1,00 bestehen in Filmrechten aus dem operativen Geschäft, das eingestellt wurde; die Anschaffungskosten dieser Vermögenswerte betragen EUR 3.024.484,98. Die Filmrechte bestanden in der Vergangenheit zum einen in Lizenzrechten zur zeitlich begrenzten Nutzung durch Unterlizenzierung von Zeichentrickfilmen vorwiegend für Kinder. Der Lizenzzeitraum dieser Rechte ist mit Ausnahme von zwei Rechten, die zum April 2016 auslaufen, zum 31.12.2015 ausgelaufen. Zum anderen besitzt die Gesellschaft noch Filmrechte in ihrem Eigentum, die somit in ihrer Nutzungsberechtigung nicht beschränkt sind. Darin enthalten sind auch selbst in Auftrag gegebene (Ko-) Produktionen. Bei diesen hält die Gesellschaft aufgrund der Vereinbarung mit dem Koproduzenten in der Regel die

Eigentumsrechte beschränkt auf einzelne Länder. Deren Anschaffungskosten betragen EUR 2.525.244,11.

Die Gesellschaft hat die vorgenannten Lizenzrechte auf ihre voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben, wobei in einzelnen Jahren teilweise außerordentliche Abschreibungen verrechnet wurden. Die Restbuchwerte der sämtlichen Filmrechte betragen aufgrund dessen NULL, bzw. in Summe den Restbuchwert von EUR 1,00 als Erinnerungswert. Nach den Auskünften des Vorstands der Gesellschaft bestehen derzeit keine realistische Möglichkeiten, diese Filmrechte der Verwertung, sei es durch Nutzungseinräumung oder durch Verkauf zu verwerten. Ein über den Erinnerungswert hinausgehender Wert ist vom Vorstand somit nicht festzustellen. Im Anlagespiegel zum vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Crevalis AG wird die Summe der vorgenannten Anschaffungskosten mit EUR 5.549.729,09 bei einem Restbuchwert von EUR 1,00 ausgewiesen.

Die Gesellschaft hat ausweislich des vorläufigen Jahresabschlusses 2015 weder in 2014 noch in 2015 nennenswerte Umsatzerlöse erzielt. Auch in den Vorjahren seit dem Jahr 2012 hat die Gesellschaft keine nennenswerten Umsätze erzielt.

In den Vermögenswerten sind somit keine stillen Reserven erkennbar, die im Falle ihrer Realisierung einen Gewinn- und damit Eigenkapitalbeitrag erbringen könnten.

Auf der Passivseite der Bilanz sind die Rückstellungen auskunftsgemäß mit dem Betrag, der zur Erfüllung erforderlich ist, angesetzt. Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Nominalbetrag angesetzt. In diesen sind Darlehen im Gesamtbetrag von EUR 70.000,00 enthalten. Zur Deckung der laufenden Kosten und zur Abwendung der Zahlungsfähigkeit und insolvenzrechtlichen Überschuldung wurden der Crevalis AG die vorgenannten Darlehen gewährt und hierfür in voller Höhe ein Rangrücktritt auch im Falle der Insolvenz erklärt. Darlehensgeber sind ein Aktionär und eine dritte Person. Die Darlehensverträge haben mir vorgelegen.

Nach Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen durch Erhöhung der Grundkapitals von EUR 425.000,00 um EUR 425.000,00 auf EUR 850.000,00 wurden die Darlehen Anfang Januar 2016 getilgt.

Nach dem Bilanzbild zum 31.12.2015 können die zu diesem Stichtag bestehenden Verpflichtungen (Rückstellungen und Lieferantenverbindlichkeiten) vollständig beglichen werden. Da Aktiva und Passiva jederzeit fällig sind, ist auch Fristenkongruenz als Voraussetzung für die Zahlungsfähigkeit gegeben.

Erträge kann die Gesellschaft aus sich heraus derzeit mangels eines operativen Geschäfts nicht erzielen. Die reine Fortführung der Gesellschaft ohne neues Geschäft erfordert vielmehr jährlich Aufwendungen, die nach den Einschätzungen des Vorstands der Crevalis AG jährlich rd. TEUR 95 betragen werden; eine Ableitung dieser künftigen jährlichen Aufwendungen aus den Aufwendungen des Jahres 2015 bestätigt die Einschätzung des Vorstands.

4. Die Kooperations- und Stimmrechtsvereinbarung vom 18. Januar 2016 („Kooperationsvereinbarung“)

Gemäß der vorgenannten Vereinbarung haben sich Aktionäre der Crevalis AG untereinander und mit der mediosmanagement GmbH, Berlin darüber verständigt, zur Neuausrichtung der Crevalis AG und zur Fortführung der weiteren strategischen Entwicklung der Medios Pharma GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRB 168030, nachstehend auch „MEDIOS“), die MEDIOS, deren alleiniger Gesellschafter die mediosmanagement GmbH ist, in die Crevalis AG im Wege einer Sachkapitalerhöhung einzubringen. (Präambel Ziffer F). Die Crevalis AG selbst ist nicht Vertragspartner dieser Vereinbarung.

- a.) Dazu soll eine Sachkapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien bei der Crevalis AG durchgeführt werden durch Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der MEDIOS. Die endgültige Anzahl der der mediosmanagement GmbH zuzuteilenden neuen Aktien soll – vorbehaltlich der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen für eine Sachkapitalerhöhung dieses Umfangs – einvernehmlich durch die Parteien festgelegt werden (Ziffer 3.1 der Kooperationsvereinbarung).
- b.) Über die Konditionen der unter a) genannten Sachkapitalerhöhung entscheiden die Aktionäre der Crevalis AG auf einer Hauptversammlung. Zugunsten der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung einer Kapitalerhöhung existierenden Aktionäre und zum Schutz vor einer wertmäßigen und / oder stimmrechtsmäßigen Verwässerung sieht das Aktienrecht Schutzmechanismen vor. Andererseits wird die einbringende mediosmanagement GmbH für ihre Sacheinlage auf eine angemessene Gegenleistung und damit auf eine entsprechende Anzahl der zu gewährenden Aktien bestehen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Crevalis AG verantworten im Ergebnis die Einhaltung der vorstehenden Grundlagen. Aufgrund dieser Sachlage ist daher eher nicht zu erwarten, dass der Gesellschaft im Rahmen der Sachkapitalerhöhung ein Wert zufließen wird, der den Wert der hinzugebenden Aktien mit der Folge übersteigt, dass die bei der Kapitalerhöhung vorhandenen Aktionären einen Wertzuwachs erhalten. Ein solcher ist daher erst im Falle einer künftigen positiven Entwicklung der Crevalis AG aufgrund des eingebrachten Vermögenswertes erwartbar.
- c.) Die Crevalis AG weist in der vorläufigen Bilanz zum 31.12.2015 ein Eigenkapital aus, das die Höhe der Grundkapitalziffer nicht erreicht. Wenn die Crevalis AG ihre Geschäftstätigkeit neu aufnimmt, greifen die aktienrechtlichen Vorschriften der sog. wirtschaftlichen Neugründung (§ 52 AktG). Die neugründenden Aktionäre müssen vor Aufnahme ihrer neuen Geschäftstätigkeit Eigenkapital bis zur Höhe der Grundkapitalziffer wieder herstellen, um ihre persönliche Haftung auf die Differenz zu vermeiden.

Aufgrund dessen wird voraussichtlich anlässlich der Umsetzung der Sachkapitalerhöhung der Gesellschaft von den neugründenden Aktionären auch Vermögen ohne Gegenleistung in Aktien zugeführt werden, was das anteilige Eigenkapital jeder Stammaktie auf EUR 1,00 erhöhen wird. Im Falle einer unterlassenen Zuführung entsteht ein Forderungsrecht der Aktiengesellschaft gegenüber den neugründenden Aktionären auf Ausgleich; dies führt zu einer Vermögensmehrung mit der gleichen Wirkung auf das anteilige Eigenkapital.

5. Methode der Bewertung und Herleitung des Ergebnisses

- a.) Ein Einbezug der wirtschaftlichen Wirkungen der Kooperationsvereinbarung in den Gang der Bewertung wird nicht vorgenommen. Dies gilt zum einen für einen eventuellen Einfluss der Kooperationsvereinbarung auf den Aktienkurs aufgrund der Erwartungen an die Entwicklung des eingebrachten Unternehmens, Zum anderen gilt dies auch für die faktische Notwendigkeit, das Eigenkapital zugunsten aller Aktionäre bis zur Höhe der Grundkapitalziffer aufzufüllen (dazu unter 4 c.).

Es liegt eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen Aktionären der Crevalis AG und einer weiteren Gesellschaft, die an der MEDIOS beteiligt ist, vor. Diese begünstigt nicht die Gesellschaft als Bewertungsobjekt, womit diese keine Rechtsposition erlangt oder innehat, die Sachkapitalerhöhung und anlässlich der damit verbundenen wirtschaftlichen Neugründung insbesondere die Wiederauffüllung des Vermögens der Gesellschaft bis zur Höhe der Grundkapitalziffer von EUR 850.000,00 zu verlangen.

Auch haben sich die Parteien der Kooperationsvereinbarung zwar rechtlich gebunden, aufgrund der herzustellenden Einvernehmlichkeit bei der Anzahl der zuzuteilenden Aktien bestehen jedoch noch Unwägbarkeiten. Zudem ist die Kooperationsvereinbarung zum 31.12.2016 kündbar. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass der Vollzug der Vereinbarung scheitert oder – ggfs. im Wege einer Vertragsänderung oder gar –aufhebung - modifiziert wird. Aus Sicht der Crevalis AG ist damit auch die wirtschaftliche Aussicht auf Vollzug der Vereinbarung mit diesen Unwägbarkeiten behaftet. Der möglichen unentgeltlichen vermögensmäßigen Wiederauffüllung des Grundkapitals wird daher auch deshalb für die hier gebotene Bewertung kein Wertansatz beigemessen.

- b.) Die Bewertung soll daher nach der Substanzwertmethode erfolgen. Eine Bewertung allein nach Substanz- oder Liquidationswertverfahren scheidet nur aus, sofern nicht zur Zeit des Angebots die Ertragswertmethode wegen dauernder Ertraglosigkeit der Zielgesellschaft den Wert Null ergäbe (Schwark/Zimmer, 4. Aufl. 2010, WpÜG § 31 Rz. 47). Eine Unternehmensbewertung nach dem – zudem aufwändigen - Verfahren gemäß IdW S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf im Wege eines Ertragswertverfahrens ist mangels zugrunde zu legender Erträge nicht zielführend.
- c.) Bei Anwendung einer Substanzbewertung ergibt sich als positiver Wert der unter 3.) bereits hergeleitete Wert des anteiligen Eigenkapitals von EUR 0,382 je Aktie zum 31.12.2015. Da der Stichtag des Übernahmeangebots nur geringfügig später liegt, wird dieser Wert im Folgenden zugrunde gelegt.
- d.) Den Aktien der Gesellschaft kommt zudem ein Wert für die vorhandene Börsennotierung der Crevalis AG am Regulierten Markt Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg, Hamburg beigemessen werden.

aa.) Aufgrund der Einführung des WpÜG und dessen Bestimmungen zu Pflichtangeboten sind die Werte für börsennotierte Mantelgesellschaften stark gesunken, da diese Werte sich stark an der Möglichkeit der Aufrechterhaltung eines sog. Freefloat orientierten. Auch führen die Erfordernisse einer Erstellung eines Wertpapierprospektes bei einer Aufkapitalisierung zur Aktivierung der Gesellschaft (die praktisch nicht zu vermeiden sind, wiewohl es dazu Ausnahmen gibt) zu hohen Folgekosten, die den Wert einer solchen Mantelgesellschaft stark einschränken. Für die qualifizierte Mehrheit von mind. 75 % konnte bislang ein Preis von etwa EUR 100.000,00 veranschlagt werden, der in etwa den Kosten für die Schaffung einer Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft sowie erforderlicher Notierungskosten zuzüglich eines Aufschlags für die sofortige Verfügbarkeit der Gesellschaft entspricht.

Seit dem 1. Juli 2012 wurden jedoch durch Änderung des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) die Prospektpflichten für am Regulierten Markt notierte Unternehmen dadurch gelockert, dass anstelle von bisher EUR 2,5 Mio. auch Angebote von bis zu EUR 5 Mio. innerhalb von zwölf Monaten prospektfrei möglich sind (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 WpPG). Aufgrund dieser Vereinfachung erscheint zu den vorgenannten EUR 100.000,00 ein Zuschlag von EUR 80.000,00 für vermiedene Prospekt- und Organisationskosten abzüglich von durch die Vermeidung erforderlichen erhöhten Rechtskosten gerechtfertigt.

Die Zulassung zum Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg, Hamburg berechtigt nach den derzeit gültigen Vorschriften zur Einbeziehung der Aktien in den Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Zweitlisting unter den Voraussetzungen des § 4 II Nr. 8 WpPG).

bb.) Finanzmittel in der Gesellschaft, auch soweit sie dem nicht mit zu erwerbenden Freefloat zuzurechnen sind, führen bisweilen zu Aufschlägen darauf. Dies insbesondere dann, wenn diese Finanzmittel durch längerfristige Verpflichtungen gebunden sind (bspw. Pensionsrückstellungen). Dies ist vorliegend nicht gegeben, da sämtliche Verbindlichkeiten und Rückstellungen kurzfristiger Natur sind; ein Aufschlag aus diesem Grund unterbleibt daher.

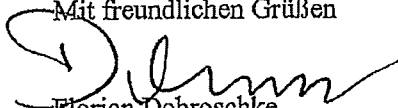
cc.) Wenn man die unter aa.) genannten EUR 180.000,00 für 75% in Bezug auf 100 % setzt, ergäbe sich ein Wert für alle Aktien von rd. 230.000,00. Bei Division durch die bei der Crevalis AG vorhandenen 850.000 Aktien ergibt sich für die einzelne Aktie ein Kaufpreiszuschlag für die Börsennotierung und mögliche Vermeidung von Prospektkosten je Aktie von rd. EUR 0,271. Nach dem im WpÜG geltenden Gleichbehandlungsgebot, das Paketzuschläge für die Verschaffung von qualifizierten Mehrheiten auch den Berechtigten eines Angebots zukommen lassen will, ergibt sich aus der Summe von anteiligem Eigenkapital und anteiligem Zuschlag wegen Börsennotierung am Regulierten Markt ein Wert von EUR 0,653 je Aktie.

6. Ergebnis der Bewertung

„Nach dem im WpÜG geltenden Gleichbehandlungsgebot, das Paketzuschläge für die Verschaffung von qualifizierten Mehrheiten auch den Berechtigten eines Angebots zukommen lassen will, ergibt sich auf den Bewertungsstichtag 19. Januar 2016 je Aktie der Crevalis AG ein Wert von EUR 0,653. Dieser Wert ist geeignet, zur Bestimmung der (Mindest-) Gegenleistung entsprechend den Bestimmungen des WpÜG herangezogen zu werden.“

Von diesem Gutachten darf vereinbarungsgemäß nur durch Vorlage an die BaFin und Entnahme von Zitaten zur Aufnahme in die Angebotsunterlage für Ihr Pflichtangebot Gebrauch gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen


Florian Dobroschke

ANLAGE 3: FINANZIERUNGSBESTÄTIGUNG GEMÄß § 13 ABSATZ 1 SATZ 2 WPÜG

Deutsche Bank



VERTRAULICH/ PERSÖNLICH

mediosmanagement GmbH
Geschäftsführung
Chausseestraße 84

10115 Berlin

Deutsche Bank
Privat- und Geschäftskunden AG
Privat- und Firmenkunden
Mittelstandsteam Berlin City/Ost
Unter den Linden 13/15
10117 Berlin

Karsten Scherff
Direktor Firmenkunden
Telefon (030) 3407-2139
Telefax (030) 3407-2465
Mobil 0173-6052388
karsten.scherff@db.com
24h-Kundenservice (069) 910-10000

Berlin, 16. Februar 2016

Bestätigung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) für das Pflichtangebot der mediosmanagement GmbH an die Aktionäre der CREVALIS CAPITAL AG mit Sitz in Hamburg für den Erwerb sämtlicher Aktien der CREVALIS CAPITAL AG gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 1,35 je Stückaktie

Sehr geehrte Frau Phan,
sehr geehrte Damen und Herren,

die mediosmanagement GmbH mit Sitz in Berlin ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter Registernummer HRB 69639 B.

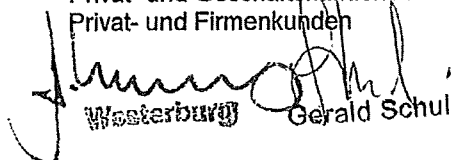
Wir, die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, sind ein von der mediosmanagement GmbH im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG, dass die mediosmanagement GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des im Betreff genannten Pflichtangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Pflichtangebot gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bank
Privat- und Geschäftskunden AG
Privat- und Firmenkunden


Westerburg Gerald Schulz

Sie können der Verwendung Ihrer Adressdaten durch die Bank zur Zusendung von Werbe- und Informationsschreiben jederzeit widersprechen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Sewing
Vorstand: Rainer Burmester (Sprecher), Alp Dalkić, Dr. Markus Perlwieser, Joachim von Plotho
Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB Nr. 47 141, Umsatzsteuer-Id.-Nr. DEB11907980
www.deutsche-bank.de